

1/2003

EU-Verfassungsentwurf

EU-Verfassungsentwurf – vom Konvent gebilligt
von Paul Ruppen S. 1

Croissance et UE; Direkte Demokratie; Armut

Buchbesprechungen S. 5

Effets économiques de l'intégration européenne
de Patrick Ziltener p. 9

Direkte Demokratie auf allen Ebenen
von Michael Efler S. 13

Die EU zwischen Armutsbekämpfung und neoliberaler Wirtschaftspolitik
von Tile von Damm S. 15

Kurzinfos S. 19



edito

Die EU verändert sich schnell. Die stimmberechtigten Bevölkerungen offenbar aller Beitrittskandidaten wollen mehrheitlich in die EU. Dieser Enthusiasmus ist von aussen schwer verständlich. Die weniger konkurrenzfähigen Länder werden in der EU nichts zu lachen haben. Die Landwirtschaft z.B. wird unter Druck geraten und die Armuts- und Arbeitslosigkeitsprobleme in den Beitrittsländern noch verschärfen. Die bisher wenig ausgebaute demokratische Kultur und die beispiellose Propaganda der jeweiligen Oberschichten und der EU – eine wirkliche Debatte um konkrete Inhalte fand offenbar nicht statt – haben hier einiges zum Eigengoal des EU-Beitritts beigetragen. Durch den Beitritt von – so wie's aussieht – 10 weiteren Ländern lädt sich allerdings auch die

EU einige Probleme auf. Die Entscheidungsfindung wird komplizierter und die Probleme werden komplexer. Die Triebkraft hinter der forcierten „Osterweiterung“ waren vor allem die Multis, welche ihr Rollfeld erweitern wollten. Ob das Interesse der Multis auch dem Wohle der EU-Institutionen förderlich ist, wird sich weisen. Bei wirklichen Problemen werden die Institutionen dieses heterogenen Riesengebildes schnell an Grenzen stossen. Der Pro-EU-Trend der letzten 15 Jahre wird dann ebenso schnell kippen, wie er in den letzten 15 Jahren Europa überschwemmt hat. Die EU versucht, mit einer Verfassung und einer starken Zentralisierung den künftigen Problemen zu begegnen. Komplexität lässt sich jedoch selten durch Zentralisierung in den Griff bekommen.

Paul Ruppen

Forum für direkte Demokratie und EUROPA-MAGAZIN

Die direkte Demokratie gerät in der Schweiz zunehmend unter Druck. Ein eventueller EU-Beitritt droht, sie ihrer Substanz zu berauben. Wirtschafts-, Agrar-, Gesundheits- und Umweltpolitik würden bei einem EU-Beitritt den Entscheidungskompetenzen des Volkes weitgehend entzogen. Internationale Zusammenarbeit ist für die Lösung vieler Probleme unabdingbar. Kooperation über die Grenzen hinaus darf aber nicht als Vorwand missbraucht werden, die direkte Demokratie auszuhöhlen. Denn nur die direkte Demokratie kann eine minimale, inhaltliche Kontrolle der politischen Entscheidungsprozesse gewährleisten.

Die Wirtschafts- und Währungsunion will rohstoffverschleissendes, quantitatives Wachstum forcieren. Räumliche und wirtschaftliche Konzentrationsprozesse sollen der europäischen Wirtschaft vor den übrigen Wirtschaftsmächten einen Konkurrenzvorteil verschaffen. Unter friedens-, umwelt- und entwicklungspolitischen Gesichtspunkten sind dies Schritte in die falsche Richtung: laut EU-Parlament besteht eines der Ziele einer gemeinsamen 'europäischen Verteidigungspolitik' darin, die Interessen der Union in allen ihren Aspekten zu schützen, "einschliesslich der Versorgungssicherheit in wesentlichen Punkten, wenn diplomatische Instrumente dazu nicht mehr ausreichen" (A4-0171/98 (14. Mai 98) Punkt 3).

Das **Forum für direkte Demokratie** ist eine überparteiliche Bewegung von Leuten aus dem ökologisch-sozialen Lager, die der offiziellen EU-Politik gegenüber kritisch eingestellt sind. Für Europa streben wir die Dezentralisation und Demokratisierung der bestehenden Territorialstaaten, die Verstärkung der internationalen Kooperation (OSZE, Europarat, Umweltkonferenzen, Minderheitenschutz, Menschenrechte, Sozialgesetzgebung) und die Pflege des vielfältigen Kontaktes zwischen Regionen, Staaten, Organisationen und Menschen an.

Ziel des Forums ist eine breite Information der Mitglieder über europapolitische Fragen. Dazu wird 4 Mal pro Jahr das **EUROPA-MAGAZIN** herausgegeben, das auch von Nicht-Mitgliedern abonniert werden kann. Das Forum organisiert

Veranstaltungen und versucht, in den Kantonen Regionalgruppen aufzubauen und zu betreuen. Wenn Ihnen direktdemokratische Selbstbestimmung im Rahmen der Menschenrechte und dezentrale Strukturen in Europa am Herzen liegen, werden Sie Mitglied des Forums oder abonnieren Sie das Europa-Magazin.

Abo-Erneuerung

Den Spenderinnen, Abonentinnen und Mitgliedern, die ihren Beitrag 2003 bereits bezahlt haben, möchten wir danken. Die übrigen möchten wir bitten, uns möglichst bald ihre jeweils freudig begrüßten Überweisungen zu machen. Wir arbeiten gratis. Jede Zahlung empfinden wir als kleine Anerkennung.

Folgende Nummern des EUROPA-MAGAZINs sind noch erhältlich. Pro Bestellung Briefmarken für Fr. 4.- und einen adressierten und frankierten C5-Brief-Umschlag:

- EM 2/1996 Dossier «WWU»
 - EM 4/1996 Dossier «Festung Europa»
 - EM 1/1997 Dossier «Alternativen zur EU»
 - EM 2/1997 Dossier «Echos de Suisse Romande»
 - EM 3/1997 Dossier «Gleichstellungspolitik»
 - EM 4/1997 Dossier «Europa der Demokratien»
 - EM 2/1998 Dossier «Amsterdamer Vertrag»
 - EM 3/1998 Dossier «Junge zur EU»
 - EM 4/1998 Dossier «Neutralität»
 - EM 1/1999 Dossier «Entwicklungspolitik»
 - EM 1/2000 Dossier «Euro-Keynesianismus»
 - EM 3/2000 Dossier «Kerneuropa»
 - EM 4/2000 Dossier «Europa der Regionen»
 - EM 2/2001 Dossier «Berichte aus EU-Ländern»
 - EM 3/2001 Dossier «Die EU und die Multis»
 - EM 4/2001 Direkte Demokratie in Italien; Irland - Nice
 - EM 1/2002 Schengen, Gentechnologie
 - EM 2/2002 Alternativen; Wachstumseffekte der EU
- Die meisten dieser Nummern sind auf unserer Home-Page - auch als pdf-Version - einsehbar.

Eine erste Lektüre

EU-Verfassungsentwurf – vom Konvent gebilligt

Armeen von Kellnerinnen und Kellnern marschierten unter Intonation der Ode an die Freude von Beethoven in den Saal. Vertreter aus 28 europäischen Staaten stiessen auf den ersten EU-Verfassungsentwurf an – nach 16 Monaten intensivem Feilschen. An einem Freitag den 13. 2003 gaben die 105 Mitglieder des Konventes die Zustimmung zum Verfassungsentwurf, der über 400 Artikel enthält. Zu feiern gibt's für Anhänger der Demokratie in Europa jedoch nichts.

von Paul Ruppen

Die Präambel

Die Präambel des Werkes trieft nur so von eurozentristischer Ideologie: „In dem Bewusstsein, dass der Kontinent Europa ein Träger der Zivilisation ist (auf Englisch heisst es sogar: „... a continent that has brought forth civilisation“) und dass seine Bewohner, die ihn seit den Anfängen der Menschheit in immer neuen Schüben besiedelt haben, im Laufe der Jahrhunderte die Werte entwickelt haben, die den Humanismus begründen: Gleichheit der Menschen, Freiheit, Geltung der Vernunft; Schöpfend aus den kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas, deren Werte in seinem Erbe weiter lebendig sind und die die zentrale Stellung des Menschen und die Vorstellung von der Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit seiner Rechte sowie vom Vorrang des Rechts in der Gesellschaft verankert haben“.

Da kehrt sie also wieder, die eigene Überhöhung als Kulturbringer der Menschheit, die alles ausblendet (Weltkriege, Faschismus, Kolonialismus, Kreuzzüge, Hexenverfolgung), was nicht in das eigene, hehre Bild passt. Neu ist, dass diese euronationalistische Ideologie in der Präambel eine Verfassungsentwurfs der EU auftaucht, während sie bisher eher unterschwellig wirkte.

Demokratie

In der Präambel wird auch die Demokratie beschworen: „dass es (das geeinte Europa) Demokratie und Transparenz als Wesenszüge seines öffentlichen Lebens stärken will“. Dass die Demokratie und die Transparenz ein Wesenszug des öffentlichen Lebens der EU ist – eine solche Aussage erlaubt schon informierende Blicke ins Demokratieverständnis der Konventmitglieder. Dieses Demokratieverständnis setzt sich denn auch in den Vorschlägen durch. Der Demokratie ist ein ganzer Abschnitt des Entwurfs gewidmet (Titel 6: Das demokratische Leben der Union). Der Grundsatz der Gleichheit der Bürger im Rahmen dieses Absatzes über Demokratie wird zu „Die Bürger genießen ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe der Union.“ Als Bürger hat man also noch das Anrecht auf Aufmerksamkeit – als Höhepunkt der Entwicklung von Demokratie und Transparenz in Europa.

Im Rahmen der Arbeiten des Konventes gab es auch Bestrebungen, Elemente direkter Demokratie einzubauen. Die Antwort des Entwurfs ist klar und deutlich: „(1) Die Arbeitsweise der Union beruht auf dem Grundsatz der

repräsentativen Demokratie.“ Da die EU-Verfassung nach ihrer Verabschiedung nur mit Einstimmigkeit zu verändern ist, ist damit die Frage der direkten Demokratie auf der EU-Ebene wohl für die Dauer der Existenz der EU vom Tisch – was für künftige Diskussionen wohl eine klärende Wirkung haben wird. Im übrigen hält sich der Entwurf an Bekanntes: „(2) Die Bürger sind auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten. Die Mitgliedstaaten werden im Europäischen Rat und im Rat von ihren jeweiligen Regierungen vertreten, die ihrerseits den von den Bürgern gewählten nationalen Parlamenten Rechenschaft ablegen müssen.“ Wie Rechenschaft im dadurch beschriebenen Geflecht funktioniert, konnte man in den letzten 20 Jahren ja lebhaft mitverfolgen.

Gnädiger Weise wird vom Konvent den Bürgern das Recht gewährt, „am demokratischen Leben der Union teilzunehmen“ und – falls sie keine Lust darauf haben, sich in Verbänden und politischen Parteien hochzurangeln, um vielleicht mal in irgend einem EU-Gremium am „demokratischen Leben der Union teilzunehmen“, wird ihnen noch ein Petitionsrecht gewährt: „Eine erhebliche Anzahl von Bürgern – nicht weniger als eine Million – aus einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten können die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht der Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um diese Verfassung umzusetzen. Die Bestimmungen über die besonderen Verfahren und Bedingungen, die für ein solches Bürgerbegehren gelten, werden durch ein Europäisches Gesetz festgelegt.“ Da wähnt man sich in royalistischen Zeiten, wo vom König gnädig Petitionsrechte gewährt wurde.

Massive Zentralisierung

Die EU-Bundesstaatler beklagen zwar die mageren Resultate des Konvents, etwa dass das Veto der Mitgliedstaaten in der Aussenpolitik erhalten bleibe. Solches Jammern soll jedoch nur den massiven Zentralisierungsrungsschub verdecken, den eine Annahme der Verfassung bedeuten würde. Und Zentralisierung in der EU bedeutet immer Entdemokratisierung – selbst wenn das EU-"Parlament" gestärkt wird. Die Einstimmigkeit wurde massiv reduziert – als einsame Bastionen der Einstimmigkeit verbleiben die Aussenpolitik und Steuerangelegenheiten. Ein Gewinner der „Reformen“ wäre das EU-Parlament: "Mitentscheidung" mit den Regierungschefs würde die Regel. Das Initiativrecht bezüglich EU-Gesetzen verbleibt jedoch bei der Kommission.

Damit ist das EU-Parlament immer noch kein Parlament und von Gewaltentrennung in der EU kann weiterhin keine Rede sein. Dies ist wohl das Maximum an Demokratie, das in der EU erreichbar ist: als EU-Bürgerin oder EU-Bürger wird man von einem Parlament vertreten, das kein Parlament ist und bei dem ein Parlamentarier etwas weniger als 600 000 Personen vertritt (450 Millionen/736 Parlamentarier Minus Nicht-Stimmberechtigte). Dadurch wird die sonst schon genug unvollkommene repräsentative Demokratie, die in der EU ja nicht mal diesen Namen verdient, zum rein formalistischen Prinzip, das überhaupt keine differenzierte Repräsentation der angeblich Repräsentierten erlaubt. Der einzige Zweck einer solchen repräsentativen Demokratie ist Legitimation undemokratischer Strukturen, in denen Bürgerinnen und Bürger faktisch nichts mehr zu suchen haben.

Der Vertrag hält fest, dass die Union eine einzige legale juristische Person darstellt und deklariert explizit, dass die EU-Gesetze Vorrang vor der „nationalen“ Gesetzgebung haben.

Die substantielle Zentralisierung wird durch unverbindliche Ausgleichsmassnahmen kaschiert: die Parlamente der Teilstaaten sollen ihre Meinung zu neuen EU-Gesetzen geben dürfen und die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips „achten“: Die Formulierungen zum letzten Punkt sind aufschlussreich: „Die nationalen Parlamente achten auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem in diesem Protokoll vorgesehenen Verfahren“ (Artikel I-9(3)). Dabei wird das Subsidiaritätsprinzip in seiner schwächsten Variante formuliert: „Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Massnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend erreicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser erreicht werden können.“ (Artikel I-9 (3) Grundprinzipien). Es ist damit nur eine Frage der Auslegung bezüglich „ausreichend“ und „besser“, um beliebige Kompetenzen bei der EU zu zentralisieren.

Das Subsidiaritäts-Prüfungs-Verfahren sieht nun wie folgt aus: Die Parlamente werden über anstehende Gesetzesrevisionen informiert. Ergeben sich laut den Parlamenten Probleme mit dem Subsidiaritätsprinzip, so können sie eine begründete Stellungnahme abgeben. Jeder Staat hat dabei zwei

Stimmen, die in Staaten mit Zweikammersystemen den beiden Kammern zukommen. „Wird von nationalen Parlamenten und Kammern nationaler Parlamente, die mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Stimmen repräsentieren, eine begründete Stellungnahme dahin gehend abgegeben, dass ein Kommissionsvorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, so überprüft die Kommission ihren Vorschlag.“ Und was passiert dann mit diesen Stellungnahmen? „Nach Abschluss der Überprüfung kann die Kommission beschließen, an ihrem Vorschlag festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Die Kommission begründet ihren Beschluss.“ (Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit, 6). Damit sind die Parlamente der Mitgliedstaaten zu einer Art Petitionären degradiert, die nicht wirklich etwas zu sagen haben. Nur ein Vetorecht z.B. der Hälfte der Parlamente könnte von Interesse sein.

Die Zentralisierung wird noch dadurch gestärkt, dass der EU-Gerichtshof, der sich immer als äusserst zentralisierungsfreudig erwiesen hat, zum letztinstanzlichen Wächter der Subsidiarität erhoben wird: „Der Gerichtshof ist für Klagen wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts gegen das Subsidiaritätsprinzip zuständig, die nach den Modalitäten des Artikels [III-266] der Verfassung von einem Mitgliedstaat erhoben oder gemäß der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung von einem Mitgliedstaat im Namen seines nationalen Parlaments oder einer Kammer dieses Parlaments übermittelt werden.“ (Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit, 7)

Zwar wird in der Aussenpolitik die Einstimmigkeit gewahrt. Trotzdem erfolgt aber auch hier ein Zentralisierungsschub. Die Aussenpolitik wird zur alleinigen Domäne der Union: „Die Zuständigkeit der Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt sich auf alle Bereiche der Außenpolitik sowie auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann.“ (2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität und achten die Rechtsakte der Union in diesem Bereich. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit schaden könnte.“ (Artikel I-15). Zudem wird die Funktion eines Aussenministers der EU geschaffen.



Die Macht des Zentrums wird auch durch die verschiedene, „kleine“ Massnahmen verstärkt. Jeder Staat wird zwar weiterhin das Recht haben, einen Kommissionsvertreter zu bestimmen. Ab 2009 wird die Anzahl der Kommissionsvertreter mit Stimmrecht jedoch auf 15 reduziert. Die stimmberechtigten Kommissionsvertreter werden bezüglich der Staatszugehörigkeit rotieren. Von 2009 an wird „qualifizierte Mehrheit“ Mehrheit der Mitgliedstaaten mit 3/5 der Bevölkerung bedeuten. Die Anzahl der Parlamentssitze wird auf 736 beschränkt, wodurch durch Erweiterungen die differenzierte Repräsentation der Bürgerinnen und Bürger geschwächt wird.

Umwelt

Bezüglich der Umwelt ergibt sich nichts wesentlich Neues. Nachdem in früheren Entwürfen das Thema bezeichnenderweise ausgespart wurde, kam es nach Protesten etwa der EU-Umweltminister wieder in die Traktanden. Es bleibt allerdings bei allgemeinen Absichtserklärungen, die insoweit Wirksamkeit entfalten, als es gilt, die wesentlichen Ziele der Union – Wachstum und höhere Wettbewerbsfähigkeit als der Rest der Welt – abzusichern. Entsprechend heisst es dann im „Abschnitt 5 Umwelt“ deutlich, dass bei der Verfolgung der Umweltpolitik „die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Union insgesamt sowie die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen“ zu berücksichtigen ist.

Als eines der Ziele der Union wird „ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität“ (Artikel I-3) postuliert. Institutionell gehört das Umweltressort zum Bereich mit geteilter Zuständigkeit (Artikel I-13). Artikel II-37 hält fest: „Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.“ Artikel III-2 verlangt: „Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der Politik und der Massnahmen in den in diesem Teil genannten Bereichen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.“ Artikel

III-62 Zuletzt heisst es in Artikel III-62: „(3) Die Kommission geht in ihren gemäß Absatz 1 in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz vorgelegten Vorschlägen von einem hohen Schutzniveau aus und berücksichtigt dabei insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen.“

Mögliche Ausnahmen zum Gemeinschaftsrecht bewegen sich im bisherigen Rahmen: (Artikel III-62): „(4) Hält es ein Mitgliedstaat nach Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch den Rat oder die Kommission für erforderlich, einzelstaatliche Bestimmungen beizubehalten, die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des [Artikels III-40 (ex-30)] oder in Bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind, so teilt er diese Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Beibehaltung der Kommission mit.

(5) Unbeschadet des Absatzes 4 teilt ein Mitgliedstaat, der es nach Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch den Rat oder die Kommission für erforderlich hält, auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse gestützte einzelstaatliche Bestimmungen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt aufgrund eines spezifischen Problems für diesen Mitgliedstaat, das sich nach dem Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergibt, einzuführen, der Kommission die in Aussicht genommenen Bestimmungen sowie die entsprechende Begründung mit.

(6) Die Kommission erlässt binnen sechs Monaten nach den Mitteilungen gemäß den Absätzen 4 und 5 einen Europäischen Beschluss, in dem die betreffenden einzelstaatlichen Bestimmungen gebilligt oder abgelehnt werden, nachdem sie geprüft hat, ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und ob sie das Funktionieren des Binnenmarkts behindern. Erlässt die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keinen Beschluss, so gelten die in den Absätzen 4 und 5 genannten einzelstaatlichen Bestimmungen als gebilligt. Sofern dies aufgrund eines schwierigen Sachverhalts gerechtfertigt ist und keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht, kann die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat mitteilen, dass der in diesem Absatz genannte Zeitraum gegebenenfalls um einen weiteren Zeitraum von bis zu sechs Monaten verlängert wird.“

Soziales

Auf sozialem Gebiet bleibt es bei den bisherigen Absichtserklärungen und Anhörungsrechten (Wirtschafts- und Sozialausschuss, Anhörung der Sozialpartner, innerbetrieblich). Abschnitt 2 Sozialvorschriften, Artikel III-98 hält fest: „Die Union und die Mitgliedstaaten verfolgen eingedenk der sozialen Grundrechte, wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind, folgende Ziele: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, um dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung

des Arbeitskräftepotenzials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen.“ Als Mittel dazu wird die Wettbewerbsfähigkeit der Union in diesem Zusammenhang eigens erwähnt.

Unfrieden

Kapitel I Artikel I-40 enthalten die „Besonderen Bestimmungen für Durchführung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik“. (1) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union die auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereit gestellt werden.

(2) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat einstimmig darüber beschlossen hat. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften einen Beschluss zu diesem Zweck zu erlassen.

Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen bestimmter Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) verwirklicht sehen, aufgrund des Nordatlantikvertrages und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.“

Damit werden militärische Aktionen ausserhalb der Union zwar an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen gebunden, den Einzelstaaten werden jedoch weiterhin völkerrechtswidrige Kriege etwa im Rahmen der Nato zugestanden. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, aufzurüsten oder wie es im Text heisst „ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern“. Es wird ein Europäisches Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, „den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern, zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Grundlage des Verteidigungssektors beizutragen und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen, sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich Fähigkeiten und Rüstung zu beteiligen“.

Schliesslich werden militärische Einsätze im Inneren der Union ermöglicht: „(5) Der Rat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen“. Erforderlich dazu ist nur die Einstimmigkeit des Rates.

Neu wird eine allgemeine militärische Beistandspflicht im Vertrag verankert – wodurch die traditionelle Neutralität von

Kleinststaaten wie Österreich wegfallen würde.

„(7) [Es] wird im Rahmen der Union eine engere Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung eingerichtet. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit leisten im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines an dieser Zusammenarbeit beteiligten Staates die anderen beteiligten Staaten gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung. Bei der Umsetzung der engeren Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung arbeiten die beteiligten Staaten eng mit der Nordatlantikvertrags-Organisation zusammen. Die Teilnahmodalitäten und die praktischen Modalitäten sowie die dieser Zusammenarbeit eigenen Beschlussfassungsverfahren sind in Artikel [III-209] der Verfassung enthalten.“

In Abschnitt 2, gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Artikel III-205 (1) werden die Ziele militärischer Aktionen festgelegt: Die in [Artikel I-40 Absatz 1] vorgesehenen Missionen, bei deren Durchführung die Union auf zivile und militärische Mittel zurückgreifen kann, umfassen gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet“.

Austrittsrecht

Neu und positiv zu erwähnen ist ein formelles Austrittsrecht.

„(1) Jeder Mitgliedstaat kann gemäß seinen internen Verfassungsvorschriften beschließen, aus der Europäischen Union auszutreten“. (Artikel I-59) Zwar galt laut den meisten Staatsrechtlern ein informelles Austrittsrecht auch bisher. Diese Ansicht gründete sich etwa auf dem erfolgten Austritt Grönlands als weitgehend autonomem Teilgebiet Dänemarks aus der EG. Trotzdem ist die formelle Erwähnung wichtig. Es gibt innerhalb der EU auch Staatsrechter, die das Austrittsrecht negieren und je nach Kräfteverhältnissen könnte das Fehlen eines formellen Austrittsrechtes durchaus kriegerische Handlungen gegen ein austrittswilliges Land rechtfertigen. Es gibt nämlich genug Euro-Bundesstaatler, die darauf hinweisen, kein Bundesstaat sei bisher allein durch friedliche Mittel aufgebaut worden (Bürgerkrieg in den USA, Sonderbundskrieg in der Schweiz). ■

Quellen:

<http://european-convention.eu.int/docs/Treaty/>

<http://www.euobserver.com>



Buchbesprechungen



Die schweizerische Bundesverfassung

Das 2100 Seiten schwere Buch stellt den ersten umfassenden Kommentar (auch „St. Galler Kommentar“ genannt) zur neuen Schweizer Bundesverfassung von 2001 dar.

Da die Aktualisierung der Verfassung von 1874 nicht eine reine „Nachführung“ des geltenden Verfassungsrechtes darstellte, sondern Präzisierungen, Klarstellungen und neue Akzentsetzungen gegenüber dem früher geltenden Recht mit sich brachte, bedarf die neue Verfassung – laut den Autoren – der Erläuterungen und der Auslegung. Herausgegeben wurde der St. Galler Kommentar von den vier Ordinarien für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität St. Gallen. Das Werk enthält Beiträge von insgesamt 67 Autorinnen und Autoren, welche die einzelnen Verfassungsartikel (in den Fassungen der drei Amtssprachen) systematisch erläutern und sich mit den möglichen Rechtsentwicklungen auseinandersetzen.

Zu den Erläuterungen gehören auch Versuche, Begriffe zu klären. Die entsprechenden Ausführungen können manchmal zu Stirnrünzeln führen. Da wird etwa versucht, den Begriff „Schweizervolk“ zu definieren – wobei man m.E. ziemlich kläglich verunglückt. „Soweit die Staatsrechtslehre den Begriff des Schweizervolks bereits vor seiner Verankerung in der neuen Verfassung erwähnt hatte, verwendete sie ihn denn auch im Zusammenhang mit dem Umstand, dass man die Eidgenossenschaft aufgrund des gemeinsamen historischen Hintergrundes der Schweizer Bevölkerung als Nation bezeichnen könne“ (S. 18). Damit setzen die Autoren voraus, dass der Begriff der „Nation“ sinnvoll ist und dass „gemeinsamer historischer Hintergrund“ irgendwie als Kennzeichnung von so seltsamen abstrakten Objekten wie Völkern und Nationen dienen könnte. Beides ist zu bestreiten. Es wäre von Juristen zu erwarten, dass sie „Volk“ prosaischer als Menge von Individuen auffassen, die auf einem bestimmten Territorium spezifische Rechte haben.

Neben Begriffsbestimmungen wird jeweils die der Verfassungsrevision vorausgegangene Diskussion kurz referiert. In der neuen Verfassung wurde z.B. der Ausdruck „Völkerschaften der dreiundzwanzig souveränen Kantone“ gestrichen, was zu etlichen Diskussionen führte. Der Staatsrechtler Thomas Fleiner befürchtete erhebliche Auswirkungen auf das Selbstverständnis der Schweiz. Die alte Verfassung sei mit der Erwähnung der „Völkerschaften der dreiundzwanzig souveränen Kantone“ von der Legitimationsgrundlage der Kantone ausgegangen und hätten damit zum Ausdruck gebracht, „dass unser Bundesstaat auf zwei Gesellschaftsverträgen aufbaut: auf dem der schweizerischen Nation und auf denjenigen der Völkerschaften der Kantone“ (Fleiner). Das Föderalismusprinzip werde von einem Struktur- bzw. Ordnungsprinzip zu einem Organisationsprinzip des Staates degradiert (Greber) (S. 19).

Die einzelnen Artikel werden ausführlich in ihrer Bedeutung diskutiert. Als Beispiel könnte man hier – wegen seiner EU-Relevanz – den Artikel 5.4 erwähnen: „Bund und Kantone beachten das Völkerrecht“. Laut den Autoren ergab sich durch den Artikel faktisch nichts neues. Die Bestimmungen über den Abschluss völkerrechtlicher Verträge setzen seit eh und je voraus, dass sich die Staaten an die einmal eingegangenen Verpflichtungen halten (*pacta sunt servanda*). Darüber hinaus stellt sich allerdings die Frage, wie eingegangene vertragliche Verpflichtungen im Landesinnern Geltung beanspruchen (unmittelbar oder nach Umsetzung durch den landesinternen Gesetzgeber). In der Schweiz besteht traditionell die Interpretation, dass internationale Normen ohne weiteres anzuerkennen sind. Dies liegt aber bisher an der entsprechenden Tradition, wird jedoch durch internationales Recht nicht vorgeschrieben. Dies würde sich bezüglich der EU im Falle eines Beitritts ändern: in der EU gilt, dass das Gemeinschaftsrecht unmittelbar wirksam und grundsätzlich auch unmittelbar anwendbar ist. Auch Richtlinienrecht, das nicht fristgerecht umgesetzt wird, gilt unmittelbar, sofern die Richtlinie inhaltlich unbedingt und hinreichend bestimmt ist. Bei einem Beitritt der Schweiz zur EU würden diese Vorgaben bezüglich des EU-Rechtes dazugehören und damit verpflichtend werden.

Das Buch ist ein nützliches Nachschlagewerk für alle, die sich mit bestimmten Verfassungsartikeln beschäftigen wollen. Die Literaturangaben zu den einzelnen Artikeln erlauben es, die entsprechenden Ausführungen der Autoren zu vervollständigen und zu vertiefen.

Ehrenzeller, B., Mastronardi, P., Schweizer, R.J., Vallender K.A., Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, Zürich, Dike Schulthess, 2002.



Linke und Macht

Das Heft 43 des Widerspruchs widmet sich angesichts des Scheiterns des „Mitte-Links“-Projekts in der EU schwergewichtig dem Thema von Alternativen zur neoliberalen Ausrichtung der Wirtschaftspolitik. Das Heft ist bemerkenswert – es werden innerhalb eines Teils der Linken endlich Schlussfolgerungen aus den gescheiterten EU-Illusionen der 90er Jahre gezogen. Obwohl die entsprechenden Glaubensgebilde schon damals als illusionär durchschaubar waren, ist festzustellen, dass sich ein Teil der „Linken“ immer noch hartnäckig weigert, die EU-phorie abzulegen. Auf diesem Hintergrund ist das Heft 43 ein Lichtblick.

Im September 1998 erreichte die Mitte-Links-Hegemonie in der EU einen beispiellosen Zenith: in 13 von 15 EU-Mitgliedstaaten regierten die Sozialdemokraten (mit). Es gab damit für die Sozialdemokratie eine selten günstige



Ausgangsbedingungen, um gleichzeitig auf der Ebene der Länder und auf der EU-Ebene Veränderungen entlang einer gemeinsamen Strategie voranzutreiben. Diese Gelegenheit wurde nicht genutzt. Es erwies sich, dass die Sozialdemokratie im Gegenteil willfährig das neoliberale Europa von Maastricht vollstreckte. Die Sozialdemokratie verfolgte einen „Mitte-Kurs“. Zentrale Wahlversprechen in den 90er Jahren wurden nicht eingehalten (Reduktion der Arbeitslosigkeit). Selbst auf „ideologischer“ Ebene wurde die Politik der Sozialdemokratie von der Politik der Rechtsparteien zunehmend ununterscheidbar (Liberalisierung, Privatisierung). Dadurch verlor sie einen Teil der traditionellen Basis ohne zuverlässig neue Wählersegmente hinzuzugewinnen.

Heute ist von der Parteienlandschaft die EU heterogener geworden: dabei gibt es zwischen den „Mitte-Links“ und den rechten Regierungen einen gewissen Minimalkonsens: Ausbau von Elementen repressiver europäischer Staatlichkeit (Militärunion, Polizeiunion, Zuwanderungsbegrenzung) und fortgesetzte Marktliberalisierung einer erweiterten EU. Aus seiner Analyse schliesst dann Klaus Dräger: „Umstritten ist auch, ob es überhaupt progressive Perspektiven mit einem positiven Bezug zur europäischen Integration geben kann,

„Heute werden in ganz Europa der Flexibilisierungspakt und neokorporatistische Strukturen wesentlich durch die europäische Integration geprägt. Die Staatsgläubigkeit und der Institutionalismus der Sozialdemokratie werden vom Nationalstaat auf die EU übertragen. Es gelang aber auch, die Gewerkschaften in verschiedenen europäischen Ländern in einen Flexibilisierungspakt einzubinden. So teilt z.B. der Europäische Gewerkschaftsbund die von der EU am Gipfel in Lissabon verabschiedete Zielsetzung, die europäische Wirtschaft zur konkurrenzfähigsten und innovativsten der ganzen Welt zu machen ebenso wie andere Zielsetzungen der Europäischen Kommission. Im „Sozialen Dialog“ werden gerade so viele Konzessionen gemacht, dass die Gewerkschaften nicht gezwungen sind, aus den Arrangements auszusteigen

Vieles davon trifft auch auf die Schweiz zu. Wohl am bekanntesten war der Versuch der SPS unter der Führung von Peter Bodenmann, mit der Frage des EU-Beitritts einen „Pakt der Vernunft“ mit dem sogenannten „fortschrittlichen Kapital“, repräsentiert durch Leute wie David De Pury, zu schmieden. Am deutlichsten wird diese Ausrichtung im Wirtschaftsprogramm von 1993, einem Entwurf für einen Modernisierungs- und Flexibilisierungspakt anhand der EU-Frage, wie er von uns bereits früher als modernisierter Nationalkorporatismus kritisiert wurde (Schäppi 1993).

Neoliberale Projekte wie die Mehrwertsteuer, Liberalisierungen und Privatisierungen wurden in der Praxis mitgetragen - natürlich immer mit der Absicht, diese auf „intelligente“ Weise sozial verträglich auszugestalten. Heute steht fest, dass diese Strategien die politische Linke in eine Sackgasse geführt haben (Willi Eberle/ Hans Schäppi, S. 69).

oder ob linke Lösungen nicht prinzipiell eher im nationalstaatlichen oder regionalen Raum „gegen Europa“ gesucht werden müssen“ (S. 14).

Auf dem Hintergrund des Artikels von Klaus Dräger kommen die Ausführungen von Franco Cavalli wie eine Karikatur daher: 90er Jahre Illusionen werden neu aufgewärmt. Als „linkes“ Reformprojekt propagiert er einen europäischen Bundesstaat EU, „ohne wirtschaftlichen Stabilitätspakt und mit einem neu aufgebauten, kontinentalen staatlichen Service public“ (S. 31). Eine Analyse der faktischen Machtverhältnisse in der EU und der Realisierbarkeit seiner „Vision“ erspart er sich und uns wohlweislich.

Nachdem das staatsozialistische Experiment (endlich) seinen Geist aufgegeben hatte, trat der Neoliberalismus seinen Siegeszug an. Nicht mehr gebremst durch die „rote Gefahr“, konnte man nun ungeniert den sozialstaatlichen Errungenschaften im Westen an den Kragen. Angesichts offensichtlicher Probleme des neoliberalen Modells (dauerhafte Massenarbeitslosigkeit selbst in den reichen Ländern; gnadenlose Ausbeutung von natürlichen Ressourcen; Fehlentwicklungen in den armen Ländern, Wachstumsorientierung), müsste man nach Alternativen suchen, auch wenn entsprechende Entwürfe im Augenblick kaum umsetzbar sind. Die Nummer 43 des Widerspruchs nimmt diese Herausforderung an: Fritz Vilmar zeichnet eine kurze Geschichte des Konzeptes der Wirtschaftsdemokratie. Er definiert diese wie folgt: „Wirtschaftsdemokratie ist der Inbegriff aller ökonomischen Strukturen und Verfahren, durch die an die Stelle autokratischer Entscheidungen demokratische treten, die durch die Partizipation der ökonomisch Betroffenen und/oder des demokratischen Staates legitimiert sind“ (S. 40). Erfreulich für die neueren Entwicklungen in der linken Theorie: die Diskussion über Wirtschaftsdemokratie hat sich von bürokratisch-sozialistischen Sozialisierungsvorstellungen verabschiedet. „Massgeblich wurde der Begriff der Vergesellschaftung. Diese sollte durchaus pluralistisch, in verschiedenen staatsunabhängigen Organisationsformen realisiert werden statt durch zentralgesteuerte staatsbürokratische Lenkung“ (S. 47).

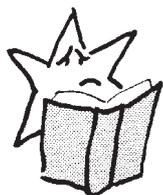
Michale R. Krätke diskutiert verschiedene konkrete wirtschaftsdemokratische Modelle. Dabei stellt sich jeweils die entscheidende Frage der Rolle von Märkten in solchen Modellen. Werden alle Betriebe demokratisch organisiert (z.B. als Genossenschaften) und von den dort Arbeitenden selbst verwaltet, dann sähe der Markt aber immerhin schon anders aus (weniger hektisch; die Betriebe würden längerfristiger planen, es würden sich relativ stabile informelle Zuliefer- und Abnehmernetze entwickeln). Ohne Staat, nur mit Betriebs- oder sonstigen Arbeiterräten kommt die erweiterte und erneuerte Wirtschaftsdemokratie allerdings nicht aus. Das „freie Spiel“ der Marktkräfte würde weiterhin einen demokratischen Rechtsstaat voraussetzen.

Die beiden Artikel über Wirtschaftsdemokratie signalisieren drei wichtige Neuerungen in der linken Debatte: (1) das marxistische Utopieverbot ist gefallen. Man ist sich bewusst geworden, dass man Utopien entwerfen, diskutieren,



verwerfen und verbessern muss. (2) Bei dieser Diskussion ist bekanntes soziologisches und ökonomisches Wissen zu berücksichtigen. (3) Von einheitsstaatlichen, totalitären Vorstellungen wird endgültig Abstand genommen. Rechtsstaat, Pluralismus, dezentrale Strukturen und politische Demokratie – keineswegs rechte oder bürgerliche Errungenschaften – erhalten endlich wieder den gebührenden Platz in der Utopiediskussion.

Widerspruch 43, Linke und Macht, 2002, Widerspruch, Postfach, ZH-8026 Zürich (www.widerspruch.ch).



Sprachenvielfalt und europäische Integration

Es handelt sich um eine Dissertation von Viviane Manz, die 2002 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich abgenommen wurde. Witzig am Buch ist der gar nicht juristische Einstieg in das Thema. Die Autorin startet mit einem Fragekatalog, der es dem Leser und der Leserin gestattet, sich über ihre sprachspezifischen Sensibilitäten bewusst zu werden: „Glauben Sie, dass Sprachen mit der Mentalität ihrer Sprecher untrennbar verknüpft sind?“ „Halten Sie Sprachen für austauschbare Kommunikationsmittel?“ „Würden Sie etwas vermissen, wenn Sie sich nur noch in einer Ihnen fließend geläufigen Fremdsprache ausdrücken könnten?“. Diese drei Beispiele aus dem Fragenkatalog. Manz stellt zu Beginn der Arbeit die folgende These auf:

„Die Europäische Gemeinschaft beurteilt Sprachbestimmungen aus der spezifischen Zielrichtung der Errichtung des Binnenmarktes und betreibt keine eigentliche Sprachenpolitik. Sprachenrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten werden immer mehr vom Gemeinschaftsrecht verdrängt. Für diese Konfliktfälle muss die Gemeinschaft ihre eigenen Prinzipien der Sprachenpolitik entwickeln. Erkenntnisse aus den Sprachordnungen mehrsprachiger Staaten wie der Schweiz können vergleichend beigezogen und teilweise auf die Union übertragen werden. Mit Blick auf einen mehrsprachig organisierten Staat wie die Schweiz sind dabei Vielsprachigkeit und Demokratie keine unvereinbaren Gegensätze.“

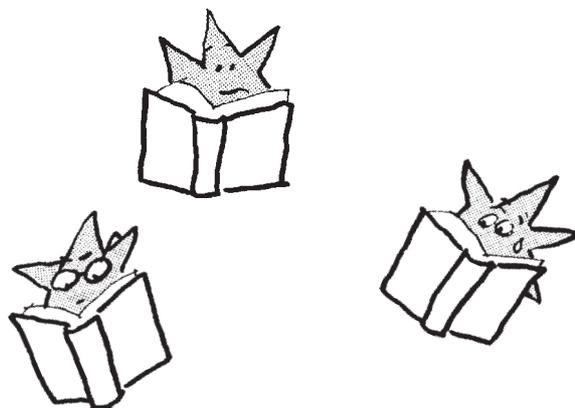
Um diese These zu diskutieren, werden im ersten Teil der Untersuchung Ziele und Instrumente der Sprachenpolitik vor dem schweizerischen Hintergrund vorgestellt. Der zweite Teil untersucht das Verhältnis der supranationalen Gemeinschaft EG zu ihren Mitgliedstaaten. Anhand konkreter, vom EuGH entschiedener Fälle ergibt sich ein Bild der Schnittstellen von Gemeinschaftsrecht und nationalen Sprachbestimmungen. Sprachen wirken sich als Hindernisse im Binnenmarkt aus, und als Konsequenz sind nationale Sprachvorschriften nicht immer mit den Grundfreiheiten vereinbar. Aus den beurteilten Konflikten lassen sich sprachpolitische Grundwerte der Gemeinschaft herauslesen: Welchen Interessen wird bei der Abwägung mehr Gewicht zugemessen, was für Anliegen können überhaupt geltend gemacht werden, und wie viel Freiheit bleibt den Mitgliedstaaten bei der Gestaltung ihrer

Sprachenordnung noch? Als Ergebnis des zweiten Teils wird festgestellt, dass das Gemeinschaftsrecht weit in die mitgliedstaatliche Kompetenz für Sprachenrecht eingreift, dabei aber Sprachenregelungen hauptsächlich aus dem wirtschaftlichen Blickwinkel als Handelshemmnisse betrachtet. Eine differenzierte sprachpolitische Abwägung findet nicht statt.

Im dritten Teil werden die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen und die Tätigkeit der Gemeinschaftsorgane in Bezug auf Sprachen dargestellt. Dazu gehört das Sprachenregime der EG, das auf der Gleichberechtigung der Amtssprachen aufbaut. Dazu gehören aber auch die erst später in den Vertrag aufgenommenen Kompetenzen für Bildung und Kultur, die eine Grundlage für eine zurückhaltende Sprachenpolitik der Gemeinschaft bilden können. Auch im Bereich des Minderheitenschutzes ist eine Tätigkeit der Gemeinschaft nicht ausgeschlossen. Zusammen mit anderen Prinzipien des Gemeinschaftsrechts wie dem Schutz der nationalen Identität und der Bewahrung der Sprachenvielfalt sind die rechtlichen Voraussetzungen und Wertevorgaben für eine EU-Sprachenpolitik schon vorhanden.

Abschliessend findet sich im vierten Teil die Schlussfolgerung: Die Autorin findet die im zweiten Teil untersuchte Rechtsprechung des EuGH mehrheitlich als unbefriedigend. Das im dritten Teil zusammengetragene Gemeinschaftsrecht würde die notwendigen rechtlichen Mittel bereitstellen, um eine Sprachenpolitik zu verfolgen, die den Anliegen der Sprachgruppen Rechnung trägt. In einer Synthese stellt die Autorin mögliche Werte und Regeln des europäischen „Sprachenrechts“ dar. Sie bekennt sich dabei zu einer prinzipiell gleichberechtigten Vielsprachigkeit in der Europäischen Union. Diese Grundidee strebt keine einheitliche Sprache und keine möglichst grosse sprachliche Durchmischung der Bevölkerung der Union an, sondern will eine territoriale Basis für alle Sprachgemeinschaften bewahren. So haben die Bewohner Europas die Sicherheit, dass ihre sprachliche Identität nicht gefährdet ist.

Manz, Viviane, Sprachenvielfalt und europäische Integration, Sprachenrecht im Spannungsfeld von Wirtschaft, Politik und Kultur, Schriften zum Europarecht 23, Zürich, Schulthess, 2002.





Kurzinfos

Kritik an UNO-gestützter US-Willkür

Trotz internationaler Kritik hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen den USA nachgegeben und die Immunität für Uno-Friedenssoldaten vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag (ICC) um ein weiteres Jahr verlängert (NZZ 13.6.03). Die Schweiz reagiert mit Bedauern auf diesen Entscheid, hat sie doch im Vorfeld zusammen mit Jordanien, Kanada, Liechtenstein und Neuseeland – allesamt Staaten, die sich bereits im Hinblick auf die Gründung des ICC in hohem Masse engagiert hatten – klar gegen eine Verlängerung Stellung bezogen.

Laut Jenö Staehelin, Schweizer Botschafter bei der Uno in New York, behindere die Resolution «einen historischen Schritt in Richtung eines international gültigen Gesetzes». Die Schweiz missbilligt deshalb die Resolution 1422 in ihrem Prinzip wie in ihren Modalitäten, sagte Staehelin vor dem Sicherheitsrat. Mit deutlichen Worten nannte er in seiner kurzen Rede die schweizerischen Vorbehalte, wonach es besorgniserregend sei, dass der Sicherheitsrat einen internationalen Vertrag abändere, der im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen stehe. Truppen, die unter Uno-Flagge stünden, von der Strafverfolgung zu befreien, sei ein fehlgeleiteter Ansatz. NZZ, 14./15. Juni 03, S. 13

Der Europarat: Irakkrieg – ein Verstoß gegen das Völkerrecht

Der Angriff auf den Irak ist von den Abgeordneten aus den Parlamenten der 44 Mitgliedstaaten des Europarats verurteilt worden, weil er nicht auf der Grundlage vorangegangener Beschlüsse der Vereinten Nationen stehe. Die Regierungen der an der Intervention beteiligten Staaten wurden aufgefordert, die Kampfhandlungen schnell zu beenden. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hält die Militäraktion für ungesetzlich, da kein ausdrücklicher Beschluss des Uno-Sicherheitsrates für einen Angriff vorgelegen habe, und sieht im Angriff einen Verstoß gegen die Grundsätze des Völkerrechts. In der Verurteilung des irakischen Regimes stimmen die Abgeordneten weitgehend mit der Argumentation der an der Intervention beteiligten Länder überein und nennen Saddam einen grausamen Diktator, der für Menschenrechtsverletzungen der schlimmsten Art verantwortlich sei. Sie verlangen jedoch, dass nach dem Krieg der Irak der Uno zu unterstellen sei, damit der Wiederaufbau des Landes auf einer rechtlichen Grundlage stattfinden könne. Mit der Aufforderung an die Kriegsparteien, alle Bestimmungen des Völkerrechts und die Genfer Konvention zu beachten, ist der Hinweis verbunden, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Normen als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit geahndet werden können. NZZ, 4. 4. 03, S. 2

Vertrauliche GATS-Dokumente mit riskanten EU-Forderungen

Die EU fordert von den Entwicklungsländern eine weit reichende und hoch riskante Liberalisierung und Privatisierung von Dienstleistungen, die auch sensible Bereiche wie die Trinkwasser- und Energieversorgung und die Finanzdienstleistungen einschließt. Das geht aus den bisher streng geheimen Forderungen der EU an 109 Staaten im Rahmen der Verhandlungen zum internationalen Dienstleistungsabkommen GATS hervor, die das kanadische Polaris-Institut veröffentlicht hat. Die Forderungen seien „ein Frontalangriff auf die staatliche Daseinsvorsorge“, kommentierte Thomas Fritz, GATS-Experte beim globalisierungskritischen Netzwerk Attac. Damit seien „die entwicklungspolitischen Versprechen von EU-Kommission Makulatur“.

Besonders kritisch sieht Attac, dass die EU von 72 der 109 Staaten fordert, die Trinkwasserversorgung zu liberalisieren. Dieser Bereich war bisher noch gar nicht als eigenständige Kategorie im GATS erfasst. Die Liberalisierung der Wasserversorgung in aller Welt sei „ein Dambruch, der bisher noch nicht einmal im Europäischen Binnenmarkt erfolgt ist“, so Fritz. Leisteten die betroffenen Entwicklungsländer den EU-Forderungen Folge, müssten sie auf wichtige staatliche Regulierungen und Auflagen verzichten. Nicht weniger problematisch sei der Energiesektor, bei dem die EU ebenfalls eine fast völlige Liberalisierung fordere. „Dramatische Folgen“ seien auch bei den Finanzdienstleistungen zu befürchten, wo die Forderungen auf eine Abschaffung der Kapitalverkehrskontrollen hinausliefen. DNR, EU-Rundschreiben, 2/03, S. 45

EU-Agrarsubventionen: Kritik von allen Seiten

Kleinbauern in der EU benachteiligt, lokale Märkte im Süden verschwinden: „Unterbieten Verboten“ heißt eine neue Kampagne der Nord-Süd-politischen Organisation Germanwatch, die im Januar 03 auf der Grünen Woche in Berlin vorgestellt wurde. Sie richtet sich gegen den Verkauf europäischer Lebensmittel unterhalb der tatsächlichen Produktionskosten. Das passiert laut Germanwatch sowohl im Inland als auch im Ausland, vor allem in Entwicklungsländern.

Damit werden die Preise der lokalen Anbieter auf den Märkten der Entwicklungsländer unterboten. Möglich werde dies durch die sehr hohe Subventionierung von Agrarprodukten durch die EU. Die Kleinbauern im Süden können dann nicht mehr mit den „Dumping“-Produkten aus dem Norden konkurrieren, die lokalen Märkte werden zerstört, den Kleinbauern wird zunehmend die Lebensgrundlage entzogen. Großbetriebe in den reichen OECD-Ländern werden subventioniert, während die Kleinbauern in Entwicklungsländern leer ausgehen. DNR EU-Rundschreiben 2/03, S. 30



L'intégration de l'UE fut la cause d'une restructuration profonde des économies nationales par fusions et rachats ; elle ne conduisit cependant pas à une croissance mesurable.

Effets économiques de l'intégration européenne

Les années nonante du 20e siècle pourraient être définies comme celles des « projets régionaux d'intégration ». Depuis 1947 furent notifiés au GATT (devenu depuis l'OMC) pas moins de 150 accords préférentiels, dont la majorité pendant la dernière décennie du siècle. A l'exception du Japon, de la Corée, de Hong-Kong et de la Mongolie, tous les membres de l'OMC sont en même temps également membres d'un ou de plusieurs accords régionaux. Quelles conséquences ces projets d'intégration ont-ils sur la croissance économique ? Parmi tous ces projets d'intégration économique, le projet européen compte parmi ceux qui vont le plus loin. On pourrait donc s'attendre à ce que les effets de croissance y soient le plus clairement visibles. Les études empiriques faites jusqu'à maintenant ne vont cependant pas dans ce sens.

par Patrick Ziltener, sociologue (Zurich et Cologne)*

Projets régionaux de libre-échange et d'intégration économique dans les années 90

L'évolution vers l'intégration économique régionale dans les années 90 a deux causes principales :

On peut *premièrement* invoquer la poussée d'intégration en Europe de l'Ouest depuis 1985, rendue possible par une alliance d'un type nouveau entre les entreprises transnationales et la Commission Européenne et le fait que les politiques économiques des gouvernements nationaux ont convergé de plus en plus dans le sens prôné par le libéralisme économique.

Deuxièmement, un processus d'intégration eut lieu en Amérique du Nord lorsque les Etats-Unis abandonnèrent leur position historique sceptique à l'égard de tels accords régionaux. L'attitude sceptique était nourrie par la crainte que de tels accords pourraient affaiblir le multilatéralisme dominant mis en place et conduit par les États-Unis. Le changement d'attitude eut lieu au vu des résultats obtenus en Europe (le processus d'intégration européen ayant été amorcé en partie par les États-Unis), dans l'idée que l'intégration régionale constituait une étape nécessaire vers la libéralisation globale – aussi longtemps que les accords régionaux resteraient ouverts par rapport au commerce extérieur (« open regionalism »). L'accord de libre-échange avec le Canada fut signé en 1989 et l'accord de libre-échange nord-américain (NAFTA) dont fait partie également le Mexique a été finalisé en 1992. Son extension vers la région de l'Océan pacifique, l'APEC, reste pour l'instant sans portée réelle. Les processus d'intégration en Europe et en Amérique conduisirent à leur tour à la revitalisation d'autres projets d'intégration dans les régions périphériques, surtout en Amérique du Sud (Mercosur) et en Asie (Asean), mais également en Afrique.

La prolifération d'accords régionaux dont nous sommes aujourd'hui les témoins nous amène à nous intéresser à leurs

conséquences économiques. Notons tout d'abord que même le processus d'intégration le plus ambitieux et le plus ancien, celui de l'Europe, n'a pas vraiment été étudié en détail afin de connaître ses conséquences économiques réelles. Lorsqu'on s'interroge sur les effets économiques de l'intégration européenne, on est souvent renvoyé aux modèles théoriques de l'intégration économique, alors qu'on peut avoir des doutes sur la capacité de ces modèles à décrire la situation réelle. Ainsi Therborn (1995, p. 195) a analysé l'évolution des sociétés européennes entre 1945 et 2000 et a conclu que les effets des 25 premières années du marché commun sur l'orientation du commerce et son intégration ont été plutôt marginaux. Dans un article plus récent (1999) il affirme même que la création d'un marché commun ne constitue pas l'élément central du processus européen d'intégration. Il précise que l'Union Européenne « n'est pas en premier lieu une zone de 'marché commun' puisque son impact sur le commerce n'a été ni systématique ni partagé par les pays membres de manière uniforme. L'UE est en réalité une zone gouvernée par un ensemble de règles et directives appliquées dans les pays membres sous la supervision de l'administration de Bruxelles ».

La crédibilité scientifique de la recherche sur le processus d'intégration européen souffre souvent du fait qu'elle est trop directement liée aux acteurs intéressés qui sont en train de mettre en œuvre ce même processus. Lorsqu'on examine les questions qui sont posées, on se rend facilement compte que les chercheurs suivent l'agenda politique de la Commission Européenne et des gouvernements nationaux. Ainsi l'analyse théorique n'a jamais eu une importance quelconque pour la

* La version complète de cet article (en allemand) peut être consulté sur la Page Web de l'Europa-Magazin. Le lecteur y trouvera également les références bibliographiques détaillées. L'article complet a été rédigé dans le cadre du « Max Planck Institut für Gesellschaftsforschung Köln » (MPIfG Working Paper 01/7, novembre 2001.



définition du processus d'intégration tel qu'il a été négocié au cours des conférences intergouvernementales. L'analyse théorique intervient *après*, lorsqu'il s'agit de justifier et mettre en œuvre les résultats des tractations. Le programme « marché commun 1992 » est un bon exemple pour cet ordre des choses.

Mais la recherche et les études scientifiques sont citées à témoin chaque fois que des débats publics intenses ont lieu dans les pays où l'adhésion à l'UE rencontre une forte opposition (Royaume Uni dans les années septante, pays scandinaves dans les années 90) ou lorsque la participation à certains volets de l'intégration est fortement contestée (votation sur l'EEE en Suisse en 1992 ou sur la monnaie unique au Danemark en 2000). Les pronostics de la croissance économique attendue, si le projet d'intégration est accepté, en général des pourcentages positifs considérables, sont le plus souvent oubliés après que l'échéance politique est passée.

Si l'on souhaite examiner les effets économiques de l'intégration européenne de façon sérieuse, il convient tout d'abord de distinguer différentes phases : (1) la phase initiale de l'intégration de l'Europe de l'Ouest (milieu des années 50 jusqu'au choc pétrolier des années 70) et (2) la phase de la revitalisation de l'intégration sous le signe du néolibéralisme (1985 jusqu'à aujourd'hui).

L'intégration européenne pendant les « années glorieuses » (1950 – 1970)

L'évolution des économies de l'Europe de l'Ouest entre la fin de la deuxième guerre mondiale et la crise des années 70 est souvent associée aux « Trente glorieuses ». Plusieurs facteurs se conjuguent alors pour produire la forte croissance économique pendant cette époque: le boom de reconstruction après la guerre et l'aide économique américaine, un besoin de rattrapage par rapport aux États-Unis et l'émergence d'un modèle de croissance caractérisé par le phénomène de consommation de masse (« fordisme »), ainsi qu'une gestion et régulation des économies dans l'esprit corporatiste de Keynes.

Il est difficile dans ce contexte de déterminer le rôle des institutions européennes. Ces institutions étaient alors limitées aux domaines du charbon, de l'acier et de l'agriculture. Dans ces domaines, un modèle de régulation supranational a été développé qu'on peut qualifier de « keynésien-corporatiste » (voir Ziltener 1999 : p. 101). S'y ajoutait l'aspect de la libéralisation du commerce et donc d'une concurrence accrue à l'intérieur de la Communauté Européenne, mais qui était complétée par un dispositif protectionniste vis-à-vis du marché mondial (Communauté Européenne et AELE). Il est difficile de faire le bilan de ces tendances diverses et souvent divergentes.

On peut néanmoins penser que, dans ses débuts, l'intégration européenne a eu un effet assez modeste et passager sur la croissance des économies impliquées. Parmi les effets possibles, seuls quelques-uns ont été étudiés en détail, tel l'effet de croissance du commerce à comparer avec la restructuration du commerce ou la croissance du volume des investissements. On n'a pas mis en évidence de façon claire

jusqu'à aujourd'hui des effets dynamiques dus plus directement à l'intégration. On peut dire que c'était la coïncidence de l'intégration avec la période des « années glorieuses », plutôt qu'un effet déterminant de l'intégration elle-même, qui a favorisé la croissance pendant cette époque. Le Tableau 1 ci-dessous qui compare la croissance du revenu par habitant dans différents pays et groupes de pays entre 1950 et 1990, est instructif à cet égard.

Les effets économiques de l'intégration européenne pendant les années 80/90

Au vu des progrès modestes et lents du processus européen d'intégration, la Commission Européenne a décidé à la fin des années 70 et au début des années 80, de lancer des initiatives nouvelles pour accélérer ce processus. On créa ainsi des « Tables rondes » qui réunirent les représentants des grandes entreprises européennes et contribuèrent beaucoup à la création du marché intérieur et à la mise au point d'une politique européenne de recherche et de technologie.

Nous nous intéresserons ici avant tout au programme « Marché Intérieur », au centre du processus accéléré d'intégration qui a eu lieu pendant les années quatre-vingt et nonante. Ce programme débuta par un rapport de la « Table Ronde des Industriels Européens » (« Roundtable of European Industrialists », ERT), qui préconisait toute une série de mesures concrètes dans le but de réduire les « désavantages » subis par les groupes industriels européens sur « leur » marché domestique par rapport aux concurrents américains et japonais actifs dans « leurs » régions. Bornschier (2000a) a en effet démontré que les groupes américains et japonais étaient en moyenne de taille deux fois plus grande que leurs concurrents européens (voir aussi Bergesen/Fernandez 1999).

Les exigences formulées dans le rapport de l'ERT furent ensuite à la base du livre blanc « Marché Intérieur » (KOM (85), p. 310) soumis au Conseil Européen en 1985. Environ 300 mesures furent proposées, dont le but était l'élimination de tous les obstacles tarifaires et non-tarifaires au commerce dans la Communauté Européenne et donc la mise en œuvre d'un marché unique pour les marchandises, les services, les capitaux et la main d'œuvre, ainsi que l'ouverture des marchés publics et l'harmonisation des impôts indirects. Ce projet dépassait donc de loin les réalisations antérieures du Marché Commun. Les règles du jeu étaient également changées, puisque le principe de mise au point de standards européens communs par harmonisation a été remplacé par celui de la reconnaissance mutuelle des standards nationaux. Les études et prévisions scientifiques concernant le processus d'intégration en tant que tel n'ont cependant joué aucun rôle dans sa mise en œuvre. Mais la Commission s'est par la suite rendue compte que ce projet d'intégration accélérée offrait aussi une chance de renforcer sa propre marge de manœuvre et en même temps de « réhabiliter » cette démarche sur le plan politique.

La Commission a donc affirmé que les restructurations industrielles accompagnant la mise en place du marché unique attireraient des capitaux : selon elle, la fuite des capitaux s'amenuisait et la Communauté Européenne devenait plus attractive pour les capitaux étrangers. En effet, la part des



Tableau 1: Croissance annuelle du revenu par habitant, moyennée sur une décennie

Décennie Pays/ groupe de pays	1950-60	1960-70	1970-80	1980-90
Europe de l'ouest				
Belgique	2.25%	4.3%	2.98%	1.82%
Danemark	2.61%	3.69%	1.48%	2.08%
Allemagne Fédérale	6.75%	3.71%	2.28%	1.89%
Finlande	4.3%	4.39%	2.88%	2.61%
France	3.72%	4.87%	2.05%	1.68%
Grèce	4.03%	7.44%	3.35%	1.26%
Royaume Uni	2.46%	1.7%	2.67%	2.68%
Irlande	1.98%	4.49%	3.35%	2.93%
Islande	2.84%	3.13%	5.36%	0.85%
Italie	5.34%	5.12%	3.13%	1.86%
Luxembourg	1.9%	1.94%	1.84%	3.15%
Pays-Bas	3.02%	4.23%	2.05%	1.28%
Norvège	2.59%	3.71%	4.17%	1.98%
Autriche	5.72%	3.92%	3.41%	1.96%
Portugal	4.49%	6.01%	4.21%	2.59%
Suède	2.82%	3.6%	1.4%	1.66%
Suisse	3.45%	3.27%	0.97%	1.5%
Espagne	5.11%	6.65%	2.21%	2.57%
Moyenne du groupe de pays	3.63%	4.23%	2.77%	2.13%
CEE	3.83% (+0.2%)	4.03% (-0.2%)	2.39% (-0.38)	
AELE7	3.45% (-1.8%)	3.7% (-0.53%)		
CEE9			2.43% (-0.34)	2.15% (+0.02%)
CEE10				2.06% (-0.07%)
AELE5			2.83% (+0.6)	1.94% (-0.19%)
CEE12				2.15% (+0.02%)
AELE4				1.78% (-0.35%)
ESÜD	4.54% (+0.91%)	6.7% (+2.47)	3.26% (+ 0.49)	2.14% (+0.01)
<i>Autres pays industrialisés</i>				
États-Unis	1.26%	2.66%	1.74%	1.99%
Canada	1.33%	3.39%	3.42%	2.04%
Australie	1.58%	3.34%	1.44%	1.26%
Nouvelle-Zélande	1.73%	1.66%	0.94%	1.17%
Moyenne du groupe de pays	1.48%	2.76%	1.89%	1.61%
Japon	7.39%	9.7%	3.2%	3.72%



investissements directs étrangers a doublé entre 1980-1985 et 1990-1992. Elle a cependant diminué à nouveau après 1992 et atteint en 1994 le niveau des années 80 (Commission Européenne 1997b : p. 39). Ce déroulement des événements semble en effet indiquer qu'un lien existait entre la réalisation du marché unique et l'investissement.

Les études empiriques quantitatives sur les origines des investissements directs ont cependant du mal à démontrer que ce lien existe vraiment. Il s'avère que les investissements sont pour la plus grande partie le résultat de fusions ou du rachat d'entreprises. Une étude commandée par la Commission Européenne affirme ainsi en 1990 que le modèle de croissance externe prédominant consiste à racheter des entreprises étrangères puisque « ça va plus vite » et « on peut éliminer plus facilement les concurrents ». En effet, le nombre de fusions a fortement augmenté pendant les années quatre-vingt et est resté à un niveau élevé depuis. Par exemple, entre 1986 et 1990, le nombre de rachats et fusions impliquant des entreprises étrangères a été multiplié par un facteur de dix avec une augmentation de la valeur des transactions par un facteur cinq. Mais même pendant cette première vague de fusions presque les deux tiers des fusions ont eu lieu à l'intérieur des pays membres, souvent, il est vrai, sous la pression de la concurrence étrangère. Le projet du marché unique a donc dès sa mise en œuvre eu comme conséquence principale un processus de concentration dans l'économie.

En général on peut dire que plus une entreprise était grande, plus elle a pu profiter de la construction du marché commun. La Commission Européenne elle-même avoue une certaine déception à cet égard, puisqu'elle constate que « les petites et moyennes entreprises ont pour l'instant moins profité des nouvelles possibilités offertes par le marché commun que les grands groupes dont les structures étaient plus adaptées ». (Commission Européenne 1997a, p.3).

En ce qui concerne la croissance économique pendant cette période, plusieurs auteurs (Vanhoudt 1999, Landau 1995) ont testé l'hypothèse selon laquelle les avantages du grand marché transnational se font sentir à plus longue échéance, c'est à dire qu'il existerait un « bonus de croissance » à long terme en faveur des zones régionales d'intégration économique. Vanhoudt compare l'évolution des pays du Benelux – participant au marché commun dès sa création – avec celle des États-Unis. Il conclut que l'agrandissement de la taille du marché en tant que tel ne contribue pas à la croissance économique. Landau arrive à la même conclusion : « Si on tient compte de l'effet de rattrapage d'après-guerre et de la croissance au niveau mondial, on ne trouve aucune indication statistiquement valable pour une stimulation réelle de la croissance par la construction du marché commun ». ■

annonce:

Bastille République Nation, Le journal
Mensuel progressiste radicalement eurocritique
ISSN 1627-0290
8, rue du Faubourg Poissonnière
F- 75010 Paris
Tel: 06 70 62 38 74

La crise de l'Euro

L'Euro remonte face au dollar, mais il n'a jamais été aussi mal. Le ralentissement économique intervenu depuis la fin 2000 met à nu quatre faiblesses intrinsèques de la construction de l'Union économique et monétaire. La première concerne la Banque centrale européenne (BCE). Celle-ci doit fixer un taux d'intérêt unique pour une zone dont l'hétérogénéité est plus forte que prévu. Résultat: par sa politique, la BCE empire le ralentissement des pays en stagnation, comme l'Allemagne, et dope ceux qui sont déjà en surchauffe, comme l'Espagne ou l'Irlande.

Deuxième problème: en ne pouvant plus dévaluer, les Européens se sont privés d'un outil d'ajustement majeur. L'Allemagne, dont la monnaie est entrée à un taux trop élevé dans l'euro et qui supporte encore les coûts de la réunification, doit se réformer sans la facilité monétaire dont jouissait la France dans les années 1980. «*Entre 1983 et 1988, les trois quarts du chemin ont été accomplis en France grâce aux dévaluations, un quart par la baisse des coûts du travail. Schröder 2003, c'est quatre fois plus dur que Delors 1983* », note Patrick Artus, directeur des études économiques à la Caisse des dépôts et consignations.

Troisième difficulté : Il n'y a pas de gendarme dans le système, contrairement à ce qui s'est passé lors de la marche vers l'euro. Les États membres avaient alors une récompense à décrocher – l'euro; ils étaient sous l'œil sévère des marchés financiers et l'Allemagne veillait. Un arrêté de la Cour constitutionnelle de Karlsruhe exigeait alors que les critères de Maastricht soient respectés strictement et durablement par les candidats. Ces gardiens ont disparu avec l'euro. Résultat, nul ne s'est soucié de prévenir le petit Portugal contre ses propres dérives, alors que, dans les années 1990, les marchés auraient tiré la sonnette d'alarme en attaquant l'escudo. En 1998, la France n'aurait pu prétendre comme elle le fait aujourd'hui qu'elle avait «*d'autres priorités*» que celle de réduire son déficit. Le Monde, 23. 1. 03, S. 16 ■



Replik auf „Direktdemokratische Grossmacht „Europa“ – Alb- oder Wunschtraum?“, Europa-Magazin 2/02

Direkte Demokratie auf allen Ebenen

Mit diesem Artikel antworte ich auf Paul Ruppen, der in der letzten Ausgabe des Europa-Magazins unter dem Titel „Direktdemokratische Grossmacht „Europa“ – Alb- oder Wunschtraum?“ Kritik am Vorgehen – weniger an den konkreten Vorschlägen – von Mehr Demokratie in Hinblick auf die Direktdemokratisierung der Europäischen Union geübt hat.

von Michael Efler, Mehr Demokratie, Berlin

Bevor ich im einzelnen auf die Kritik eingehe, erscheint es mir notwendig, ein paar allgemeine Vorbemerkungen zu Mehr Demokratie e. V. zu machen. Mehr Demokratie ist eine deutsche Initiative, die sich schwerpunktmäßig für direkte Demokratie als eine unabdingbare Voraussetzung für Freiheit und Selbstbestimmung einsetzt. Erst seit kurzer Zeit kümmern wir uns auch am Rande um weitere Demokratiethemata wie z.B. Transparenz, besseres Wahlrecht, Bürgerhaushalt etc. In Bezug auf die EU haben wir uns bisher auf die Erarbeitung von Positionen zu den Themen Volksentscheid über die EU-Verfassung und direktdemokratische Elemente innerhalb der Europäischen Union beschränkt. Wir haben bisher keine Stellung bezogen zur allgemeinen Struktur der EU und lassen uns weder als EU-Skeptiker noch als EU-phoriker einordnen. Dies erklärt, warum unser Positionspapier, das in der letzten Ausgabe abgedruckt wurde, keine Analyse der machtpolitischen Ziele der EU enthält. Persönlich teile ich eine ganze Reihe – wengleich nicht alle – der kritischen Aspekte, die Paul Ruppen in Bezug auf die Entwicklung der EU beschrieben hat.

Nun könnte argumentiert werden, dass ohne eine solche Analyse ein Einsetzen für direktdemokratische Rechte innerhalb der EU „in der Luft hängen“ würde, weil doch zunächst einmal die Frage der Struktur oder gar der Existenzberechtigung der EU diskutiert werden sollte und erst in einem weiteren Schritt Demokratisierungsprojekte angestoßen werden sollten. Sonst drohe die Gefahr einer „Scheinlegitimation“ der EU. Ich nehme diese Argumentation sehr ernst, komme aber nach einem intensiven inneren Abwägungsprozess zu einem anderen Ergebnis. Paul Ruppen schreibt: „*Ein Einsatz für direktdemokratische Instrumente auf EU-Ebene würde sich höchstens lohnen, wenn man sich mit der dauerhaften Existenz dieses Gebildes angefreundet oder angefunden hat...*“ Das ist genau der Punkt. M.e. – und es ist zu bedenken, dass ich aus einer deutschen und nicht aus einer schweizerischen Perspektive denken muss¹ – ist es müßig, die Existenz der EU in Frage zu stellen. Wir sind nicht am Anfang der europäischen Integration, sondern mittendrin. Durch die Osterweiterung und die europäische Verfassung/Verfassungsvertrag wird die EU vergrößert und vertieft werden. Mit dem EURO ist eine auch visuell wahrnehmbare Form der Vergemeinschaftung in den meisten EU-Ländern durchgesetzt worden. Dies bedeutet auf keinen Fall, die weitere Entwicklung der EU still und kritiklos hinzunehmen und es ist auch nicht

¹ Im übrigen hoffe ich, dass die Schweiz in absehbarer Zeit der EU nicht beitreten wird.

gesagt, dass vielleicht irgendwann das Rad auch mal wieder zurückgedreht werden kann, auf absehbare Zeit habe ich mich aber zumindest „mit der dauerhaften Existenz dieses Gebildes ... abgefunden“.

Führen direktdemokratische Elemente wirklich zu einer Scheinlegitimation der EU? Zunächst einmal würde mir eine EU mit direkter Demokratie wirklich besser gefallen als ohne, die demokratische Legitimation würde tatsächlich steigen und nicht nur zum Schein. Generelle Kritik an der EU wäre weiterhin möglich und notwendig. Weiterhin wären europaweite Volksbegehren doch auch eine Chance, Fehlentwicklungen der Union zumindest transparent zu machen und evtl. sogar zu korrigieren. Wenn es gelänge, Volksabstimmungen auch zu Verfassungsänderungen durchzusetzen, dann könnte eine Initiative doch darauf drängen, bestimmte jetzt europäische ausgeübte Kompetenzen wieder zu den Mitgliedsstaaten oder zu den Regionen oder Kommunen zurückzuverlagern. Ich halte es für sehr unwahrscheinlich, dass innerhalb der politischen Klasse Europas ein ernsthafter Wille besteht, Macht (damit ist entscheidend die Kompetenzenfrage berührt) wieder auf die unteren Ebenen zurückzudelegieren.

Wie realistisch ist eine Einführung direktdemokratischer Elemente auf EU-Ebene? Ziemlich unrealistisch, gar keine Frage. Aber wie realistisch ist denn die Einführung wirklich funktionierender direktdemokratischer Rechte in den Staaten? Auf der nationalen Ebene in Deutschland gibt es dafür derzeit so gut wie keine Chance, zu anderen Ländern kann ich mich nicht äußern. Außerdem gibt es zur Zeit mit dem Konvent für die Zukunft Europas, auf den Paul Ruppen mit keinem einzigen Wort eingegangen ist, erstmals in der Geschichte der



europäischen Integration ein mehrheitlich von Parlamentariern besetztes Gremium, das eine Vertragsreform der EU vorbereitet. Der Zugang zu den Konventsmitgliedern ist vergleichsweise offen und einfach, die Rückkopplung zu den nationalen Parlamenten, die die meisten Konventsmitglieder stellen, ermöglicht auch eine Debatte in den Mitgliedsstaaten und nicht nur in Brüssel. Mehr Demokratie ist es daher zusammen mit der European Referendum Campaign (www.european-referendum.org) gelungen, das Thema direkte Demokratie zumindest in die Konventsberatungen einzubringen. 26 Konventsmitglieder unterschiedlicher politischer Gruppen haben einen maßgeblich von uns initiierten und formulierten Text unterschrieben. Eine erste Debatte dazu im Konvent verlief aus unserer Sicht relativ positiv. Im übrigen ist es auch nicht richtig, dass es keine politischen Traditionen in den Mitgliedsstaaten geben würde. Fast alle Staaten kennen in ihren nationalen Verfassungen Volksabstimmungen, wenngleich es sich dabei meistens um von oben initiierte Abstimmungen handelt. Dennoch haben die meisten Bürgerinnen und Bürger schon einmal entsprechende Erfahrungen mit diesem Instrument gesammelt. Alle Kandidatenstaaten mit Ausnahme Zyperns werden per Volksabstimmung zur EU beitreten. Und immerhin gibt es in Österreich, Italien und zahlreichen osteuropäischen Staaten auch direktdemokratische Rechte auf nationaler Ebene, die von unten initiiert werden können. In Deutschland kennen alle Bundesländer und fast alle Kommunalordnungen diese Instrumente. Das Argument der fehlenden politischen Tradition ist somit nur teilweise korrekt.

Nutzt die direkte Demokratie im Grossraum nur den Kräften, die auf sie nicht angewiesen sind? Auf europäischer Ebene wird es unbestritten eine Tendenz geben, dass organisations- und finanzstärkere Gruppen diese Instrumente einfacher werden nutzen können. Deshalb ja unser Vorschlag, schwächeren Initiativen mit Kostenerstattungen, Abstimmungsheften, Referendumskommission etc. entgegenzukommen. Dies gilt aber auch für die nationalstaatliche direkte Demokratie, zumindest in einem großen Flächenland wie der Bundesrepublik Deutschland. Es hängt natürlich auch von der Ausgestaltung des Verfahrens ab. Wir schlagen niedrige Eingangsquoren vor und verzichten im übrigen darauf, dass schon bei einer EU-Bürgerinitiative (im Vorschlag von Mehr Demokratie die – evtl. fakultative – 1. Stufe eines dreistufigen Verfahrens) die Unterschriften in mehreren Ländern gesammelt werden müssen (Regionalquorum). Wir halten es durchaus für vernünftig, dass eine regionale oder nationale Initiative die europäischen Institutionen mit einem bestimmten Thema befassen kann, ohne gleich in ganz Europa präsent zu sein. Das Sprachenproblem würde sich dadurch auch reduzieren. Der Einwand der Größe kann m.E. nicht dazu führen, von direktdemokratischen Elementen abzusehen, sondern dazu, dass auf europäischer Eben wirklich nur die Fragen geregelt werden, die eine transnationale Dimension haben. Bei diesen Fragen möchte ich aber als Stimmbürger mitentscheiden können durch direkte Demokratie.

Nun aber zur Prioritätensetzung. Hier gilt es zunächst, Missverständnisse auszuräumen. Mehr Demokratie will direkte Demokratie selbstverständlich auf allen politischen Ebenen.

Unser politischer Schwerpunkt ist die Bundesebene in Deutschland, weiterhin wollen wir Verbesserungen bei den Landes- und Kommunalregelungen. Unser europäisches Engagement *ergänzt* diese Bemühungen. Und innerhalb des europäischen Engagements ist unser Schwerpunkt zunächst die Durchsetzung von Volksabstimmungen über die europäische Union, weil damit die dringend notwendige Debatte um die Zukunft Europas – Zentralismus oder Dezentralisierung, Weltmacht oder Binnenorientierung – geführt werden kann. Aber angesichts der beschriebenen Chance des Konventes wäre es regelrecht fahrlässig, die Frage der Direktdemokratisierung der EU nicht jetzt zu thematisieren. Durch diese Konventsarbeit sind im übrigen auch Rückwirkungen auf die Mitgliedsstaaten zu erwarten, z.B. durch Politikerkontakte. Und wenn es tatsächlich zu Volksabstimmungen über die EU-Verfassung kommen sollte, werden die Bürger sicher die Frage stellen, warum sie nicht auch über andere Themen abstimmen können.

Zusammenfassend sei noch einmal betont, dass ich die Kritik von Paul Ruppen als wertvolle Diskussionsanregung sehr begrüße, sie auch gut verstehen kann, aber eben hier und da zu anderen Schlussfolgerungen komme. Die EU ist gerade für jemanden, der aus der Perspektive eines Mitgliedsstaates schreibt, ein Faktum, direkte Demokratie bedeutet auch die Chance zur Dezentralisierung und die möglichen negativen Effekte entwerfen nicht die möglichen positiven Effekte. ■

EU-Rechnungshof

Wie alle Jahre hat auch 2002 der EU-Rechnungshof die Rechnungsführung der EU stark kritisiert. Der Rechnungshof stellte fest, dass er auch 2002 nicht für die Richtigkeit der Transaktionen garantieren können. 22 von 36 Rechnungshofmitgliedern gaben ihre Unterschrift nur bedingt. Marta Andreasen, frühere Chefbuchhalterin der EU-Kommission, meint: „Das EU-Budget von 98 Milliarden Euro ist ungeschützt gegenüber massivem Betrug“ und sie stellt „einen völligen Mangel an Beachtung grundlegender und minimal akzeptierbarer Buchhaltungsstandards“ fest. Die EU-Kommission reagierte auf diese Kritik mit der Entlassung von Frau Andreasen.

Am 27. November 02 feierte der Rechnungshof sein 25-jähriges Jubiläum. Nach 25 Jahren hat das Gremium aber immer noch keine wirkliche Macht. Von der EU-Kommission erhält es nicht alle angeforderten Dokumenten. Am 15 März 1999, als die Santer Kommission gestürzt wurde, versprach man eine Verbesserung des Rechnungssystems der EU. Bisher passierte jedoch nichts. euobserver.com (12.11.02)



Die EU ist unter der Prämisse der weiteren Handelsliberalisierung weit davon entfernt, sich wirklich zu einem sozial verträglichen und gerechten Wirtschaftsraum zu entwickeln.

Die EU zwischen Armutsbekämpfung und neoliberaler Wirtschaftspolitik

Die Kehrseite von ungebremstem Wirtschaftswachstum heißt Armut und soziale Ausgrenzung. Dass dies auch in den Ländern der Europäischen Union ein – wenn auch gerne verschwiegenes – Thema ist, dürfte niemanden überraschen, der mit offenen Augen durchs Leben geht. Die Zahlen sind erschreckend hoch und Armut und soziale Ausgrenzung zählen bis heute zu den größten ungelösten gesellschaftlichen Problemen. Obwohl der durchschnittliche Lebensstandard in der EU im Vergleich mit anderen Teilen der Welt relativ hoch und abgesichert ist, besteht Einigkeit darüber, dass es auch in reichen europäischen „Wohlfahrtsstaaten“ Arme gibt und ein Mindestmaß an sozialer Sicherung und gesellschaftlicher Teilhabe bei weitem nicht für alle Menschen verwirklicht ist. Die Faktoren dafür sind vielfältig und betreffen alle Politikbereiche.

von Tile von Damm*

Seit dem Beginn der europäischen Integrationsbemühung existiert ein Konflikt, im Rahmen dessen eine nachhaltig strukturierte Arbeits- und Sozialpolitik zugunsten aller Bürgerinnen und Bürger zwischen wirtschaftlicher und politischer Integration aufgerieben wird bzw. sich ausschließlich wirtschaftsorientierten Kriterien unterordnen muss. Sozialpolitik bewegt sich dabei zwischen dem neoliberalen Konzept der Marktöffnung auf der einen und den national geprägten Ansprüchen auf der anderen Seite.

Dennoch haben die europäischen Staats- und Regierungschefs im März 2000 im Rahmen der sogenannten Lissabon-Strategie zum ersten Mal weiterreichend versucht, ihre einzelstaatlichen Bemühungen im Bereich Armutsbekämpfung und Sozialleistungen zu koordinieren und unter das Dach der EU zu stellen. Dazu kommt eine längerfristig angelegte Strategie, die sowohl einem gerechtigkeitsorientierten als auch einem notmindernden und sozial ausgleichenden Ansatz folgt.

Doch der Großteil der Bemühungen der Mitgliedstaaten läuft nach wie vor auf nationalstaatlicher Ebene. Zudem ist die EU unter der Prämisse der weiteren Handelsliberalisierung weit davon entfernt, sich wirklich zu einem sozial verträglichen und gerechten Wirtschaftsraum zu entwickeln.

Armut in Europa weit verbreitet

Knapp ein Fünftel der Bevölkerung der Europäischen Union lebt in Armut. Als Indikator hierfür gilt das Äquivalenzeinkommen (gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen), das weniger als 60% des jeweiligen nationalen Mittelwerts entspricht. Danach sind über 61 Mio. Menschen innerhalb der EU von Armut unmittelbar betroffen, knapp die Hälfte hiervon mindestens über drei aufeinanderfolgende Jahre. Ein Großteil verfügt sogar nur über ein Einkommen, das 30% unterhalb der gewichteten durchschnittlichen Armutsgrenze der EU liegt. Zwar ergeben sich für die einzelnen Mitgliedstaaten unter-

schiedlich hohe Zahlen, das Problem besteht aber in allen Staaten der EU. In Hinblick auf die anstehende Erweiterung wird sich die Lage insgesamt verschärfen, da die Arbeitslosenzahlen und die Zahlen der in Armut lebenden Menschen in den osteuropäischen Staaten zum Teil erheblich höher liegen und sich in einigen Bereichen durch den Beitritt zum gemeinsamen Markt erhöhen werden.

Strukturelle und gesellschaftlich bedingte Armutsfaktoren

Besonders sind Kinder und Jugendliche, sowie Frauen von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen. Zwar ist das Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen bei den relativen Armutsquoten vergleichsweise klein, doch erhöht es sich beträchtlich unter bestimmten Lebensumständen. Besonders gefährdet sind ältere alleinstehende Frauen – mit einer relativen Armutsquote von 22% im Gegensatz zu 15% bei älteren Männern – sowie alleinerziehende bzw. alleinstehende Frauen. Der Armutsanteil für Alleinerziehende mit unterhaltsberechtigten Kindern liegt bei 36%, für alleinstehende Frauen bei 26%. Geschlechtsspezifische Ausgrenzung

*Perspektiven Globaler Politik (Per Global)

phone. +49. 30. 48 62 45 62

mobil. +49. 175. 191 14 94;

email. info@perglobal.org; <http://www.perglobal.org>



und Benachteiligung tritt insbesondere in Notlagen hervor. Noch immer haben Männer, gerade aus einkommensschwachen Milieus, größere Chancen, nicht von sozialer Ausgrenzung und Armut betroffen zu sein.

Hinzu kommt die prognostizierte demographische Entwicklung – Anstieg der Lebenserwartung bei gleichzeitigem Geburtenrückgang – als zusätzlicher Faktor, da Kinder und ältere Menschen im Vergleich wesentlich stärker armutsgefährdet sind. Der Anteil der Kinder unter 16 Jahren, die in Haushalten mit niedrigem Einkommen leben, ist bereits heute mit 20% höher als der entsprechende Anteil der Gesamtbevölkerung (17%).

Zu beobachten ist ferner eine Tendenz zu wachsender ethnischer, kultureller und religiöser Vielfalt infolge einer stärkeren internationalen Migration und Mobilität innerhalb der Union, die oft von sozialer Ausgrenzung aufgrund fehlender Integrationsmechanismen begleitet ist.

Besonders prekär ist, dass Armut und soziale Ausgrenzung fast immer auch eine negative Wechselwirkung zu Sekundärgebieten wie Gesundheitsversorgung, Zugang zu Bildung usw. haben. Diese Mehrfachbenachteiligung führt schnell in einen Teufelskreis, der die Chancen, sich aus eigener Kraft aus der Notlage zu befreien, extrem erschwert.

Zunehmende Globalisierung als eine Ursache der Armut

Nach wie vor ist der Verlust der Arbeit, bzw. eine Beschäftigung im Niedriglohnsegment die Hauptursache für Armut und soziale Ausgrenzung. In Bezug auf die Veränderungen des Arbeitsmarktes infolge der Globalisierung und des raschen Wachstums der wissensbasierten Gesellschaft sowie der Informations- und Kommunikationstechnologien, sind in Europa in den vergangenen Jahren neue Armuts-Risikofaktoren dazu gekommen. Das hat generell zur Folge, dass die umfassenden strukturellen Veränderungen, die sich in der Gesellschaft vollziehen, zu einem Anstieg von Armut und sozialer Ausgrenzung für besonders gefährdete Gruppen führen, wenn nicht schnell geeignete politische Antworten gefunden werden.

Deutliche Auswirkungen der Sozialleistungen

Sozialleistungen haben eine deutlich positive Auswirkungen. Ohne Sozialtransferleistungen – die Renten nicht mitgerechnet – würden statt derzeit 18% mindestens 26% der EU-Bevölkerung in Armut leben bzw. akut von ihr bedroht sein. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag, um Armut und soziale Ausgrenzung tatsächlich zu mildern, denn ohne Sozialleistungen wäre in allen Mitgliedsstaaten der Anteil der „Armen“ etwa um ein Viertel höher, auch wenn sich für die einzelnen EU-Staaten sehr unterschiedliche Gesamtzahlen ergeben. So liegt die Quote der dauernden Einkommensarmut trotz Sozialtransferzahlungen beispielsweise in Dänemark und den Niederlanden bei etwa 3%, in Griechenland dagegen bei 10% und in Portugal bei 12%.

Sozialpolitik als Teil der wirtschaftlichen Integration

Betrachtet man sich die europäischen Bemühungen um Armutsbekämpfung und Minderung der sozialen Ausgrenzung, spielt immer auch die Entwicklung der Union zu einem gemeinsamen Wirtschaftsraum sowie die Entwicklungen der gemeinsamen europäischen Sozialpolitik als Teil der wirtschaftlichen und politischen Integration eine Rolle. So ist eine gemeinsame Koordinierung der Bekämpfung der Armut und sozialen Ausgrenzung unter dem Dach der EU nur möglich geworden durch den Ausbau des gemeinsamen Binnenmarktes und insbesondere durch einen gemeinsamen Währungsraum. Dadurch dass eine aktive Sozialpolitik als eine Grundlage zu einem anhaltenden Wirtschaftswachstum verstanden wird, konnte es im Rahmen der EU zumindest partiell gelingen, die national höchst unterschiedlichen Konzepte und Strategien unter einem gemeinsamen Dach zu koordinieren. Die Notwendigkeit, die weitere Konvergenz und ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen, macht es erforderlich, alle Mitgliedstaaten in die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken einzubeziehen. Dennoch ist die Debatte um die soziale Dimension innerhalb europäischer Integrationsbemühungen bei weitem nicht abgeschlossen.

Die gemeinsame Strategie der EU

Im Januar 2002 hat sich die Europäische Union mit einem Aktionsprogramm der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung angenommen – höchste Zeit war es allemal, statt Schönwetterreden zur Integration und sozialen Absicherung endlich konkrete Pläne auf den Tisch zu legen, um Armut und sozialer Ausgrenzung wirkungsvoll zu



begegnen, zumal von vielen Seiten die Europäische Kommission nach wie vor als reine Sachwalterin der Interessen der Großindustrie statt der ihrer Bürger/innen erlebt wird.

Das Aktionsprogramm wurde im Rahmen der sogenannten Lissabon-Strategie entwickelt, deren Ziel es ist, aus der Europäischen Union bis zum Jahr 2010 den wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissenbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen. Gemeinsam mit den Nationalstaaten startete das europäische Programm im Januar 2002 mit einem Budget von 75 Millionen Euro über fünf Jahre, im Rahmen dessen man der EU immerhin attestieren kann, endlich auch die Sozialfrage auf die politische Agenda gehoben zu haben. Grundsätzliche Verankerung fand die Sozialfrage schon vorher etwa im Amsterdamer Vertrag (Art. 136/137), wodurch die erschreckend hohe Armut innerhalb Europas zumindest partiell behoben werden sollte.

Das Aktionsprogramm der Europäischen Union widmet sich einer langfristigen Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Armut. Ihm liegen die vielschichtigen und komplexen Formen der Armut zu Grunde. Neben dem Sozialschutz und der Beschäftigungspolitik sind ausdrücklich auch Faktoren wie Bildung, Gesundheit, Information und Kommunikation, Mobilität, Sicherheit und Justiz sowie Freizeit und Kultur benannt. Damit definiert das Programm Armut und ihre Bekämpfung als Querschnittsaufgabe, die sowohl in alle Politikfelder hinein reichen als auch aus allen Politikfeldern gespeist werden muss. Nach wie vor steht allerdings die Erhöhung der europäischen Wirtschaftskraft – angekurbelt durch Beschäftigungspolitik und Sozialsysteme – im Mittelpunkt der Strategie.

Als Gemeinschaftsaufgabe hat man sich auf ein mehrdimensionales Koordinierungsverfahren geeinigt, d.h. die enge Vernetzung mit den Nationalen Aktionsplänen, sowie die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure wird angestrebt.

Der Aktionsplan folgt sowohl einem gerechtigkeitsorientierten als auch einem notmindernden und sozial ausgleichenden Ansatz. Im Vordergrund steht das Prinzip der sozialen Gerechtigkeit: gleiche Lebenschancen sind nur dann erfüllt, wenn benachteiligte Bevölkerungsgruppen eine überproportionale Förderung erhalten, d.h. wenn eine kompensatorische Sozial- und Bildungspolitik auf gleiche Lebenschancen hinwirkt. Dabei müssen Notlagen behoben und gemindert werden. Der soziale Ausgleich dient dem Schutz der sozial Schwächeren und umfasst nicht nur die Bewältigung kurzfristiger Notlagen, sondern auch dauerhafter Probleme.

Positive Bemühungen der EU

Grundsätzlich sind die Bemühungen der Europäischen Union als positiver Ansatz zu betrachten. Im Rahmen der EU ist es zum ersten Mal gelungen, tatsächlich ein gemeinsames Programm zur Bekämpfung der Armut und sozialen Ausgrenzung zu koordinieren. Insbesondere die Feststellung, dass Armut und soziale Ausgrenzung nicht selbst verschuldet sind und ihr Vorhandensein auch strukturelle und nicht ausschließlich wirtschaftliche Gründe hat, sind mehr als ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die EU hat sich bemüht,

die vielfältigen Faktoren nicht nur zu benennen, sondern sie auch in ein umfassendes Programm zur Armutsbekämpfung zu integrieren. Dafür sprechen etwa die vielfältigen Indikatoren, die zwar ohne inhaltliche politische Maßnahmen nur als Vergleichsmoment dienen können, aber eine wichtige Grundlage zur allgemeinen Datenerhebung und Problemlösung bilden. Zudem benennt der Aktionsplan ausdrücklich die Transparenz dieses Prozesses, was sich freilich noch bestätigen muss. Insbesondere der Europäischen Kommission kommt in den vergangenen Jahren durch ihre Analyse und die von ihr auf den Weg gebrachten Maßnahmen eine Vorreiterrolle zu.

Probleme bei der Umsetzung

Als problematisch erweisen sich allerdings einige wesentliche Punkte der europäischen Strategie. Zum einen ist die Armutsbekämpfung und die soziale Sicherheit ausdrücklich an den Wettbewerb und das Wirtschaftswachstum gekoppelt. Die Gefahr, dass Sozialleistungen lediglich als Hilfszahlungen angesehen werden, deren Streichung im Falle ausbleibenden Wirtschaftswachstums als legitim angesehen wird, ist offensichtlich. Denn gerade in Zeiten drohender vermeintlicher oder realer wirtschaftlicher Rezession gilt der Sozialabbau zur Ankurbelung der Wirtschaft als Patentlösung für neoliberale Wirtschaftspolitiker/innen. Sozialpolitik wird lediglich als ein nicht-notwendiger Kostenfaktor angesehen, dessen Kürzungen von Politiker/innen als unvermeidlich dargestellt und von vielen als ebenso hingenommen werden. Dass dadurch nicht nur die soziale Schere weiter auseinandergetrieben wird und damit Armut und soziale Ausgrenzung weiter gefördert werden, sondern auch die grundlegenden Prinzipien der Europäischen Union – Schutz der Menschenwürde und Sozialstaatsprinzip – außer Kraft gesetzt werden, wird kaum thematisiert.

Die Verpflichtung der Staaten, Menschen, deren Einkommen trotz aller Bemühungen nicht für ein menschenwürdiges Dasein ausreicht, angemessen zu versorgen und ihnen die Möglichkeit zur aktiven Beteiligung am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben zu bieten, wird damit ad acta gelegt. Zugrunde liegt dem die fälschliche Ansicht, dass Armut selbstverschuldet ist und somit Kürzungen, bzw. Streichung der Sozialkosten „gerecht“ sind. Beide Argumentationen erfassen weder die strukturellen Gründe von Armut und Arbeitslosigkeit, noch tragen sie in irgendeiner Form zu einer nachhaltigen und menschenwürdigen Lösung der Probleme bei.



In Wahrheit halten Argumente, nach denen Sozialleistungen nicht zum Einkommensfluss und Wohlstand der Gesellschaft beitragen, selbst einer rein ökonomischen Betrachtung nicht stand. Das Gegenteil ist richtig, denn gerade unterlassenen Sozialpolitik bringt weitaus höhere Folgekosten in Form passiver Sozialleistungen mit sich, dazu kommen die Kosten sozialer Instabilität und der Ausprägung einer Klassengesellschaft. Aktive Sozialleistungen haben also einen wesentlichen Einfluss auf Produktivität und Wirtschaftswachstum.

Offene Koordinierung nur begrenzt wirkungsvoll

Ein weiteres grundlegendes Problem des europäischen Aktionsprogrammes ist in der Tatsache begründet, dass die Sozialpolitik nach wie vor in erster Linie den Mitgliedstaaten obliegt. Zwar haben diese sich in Lissabon verpflichtet, ihre Sozialpolitik gemeinsam unter dem Dach der Europäischen Kommission zu koordinieren, die Umsetzung der Methode der offenen Koordinierung ist allerdings nicht bindend. Immerhin jedoch konnte in Lissabon ein recht weitreichender Kompromiss gefunden werden, dessen Zustimmung seitens der Staaten durch die enge Bindung der Sozialpolitik an die wirtschaftliche Entwicklung des Gemeinsamen Binnenmarktes ermöglicht wurde. Die Gefahr, dass in einem Großteil der EU-Staaten trotz gemeinsamer Strategie weiterhin Sozialabbau betrieben wird, bleibt aber auch weiterhin bestehen.

Unterschiedliche Voraussetzungen in den Mitgliedstaaten

Dies liegt auch an den z.T. gravierenden unterschiedlichen Voraussetzungen in den derzeitigen Mitgliedstaaten der EU, d.h. auch die Indikatoren sind höchst unterschiedlich ausgeprägt. So bewegt sich bspw. die offizielle Arbeitslosenquote zwischen 14,1% als Höchstwert in Spanien und 2,4% in Luxemburg (Stand 2000). Die südlichen Länder der EU sind wesentlich stärker von Armut und Arbeitslosigkeit betroffen. Dies lässt sich anhand einiger Indikatoren ablesen. So hat ebenfalls Spanien den höchsten Anteil an Arbeiter/innen im Niedriglohnsegment, bzw. in befristeten Arbeitsverhältnissen. Zu bedenken ist zudem, dass die gemeinsame europäische Wirtschaftspolitik natürlich unterschiedliche – sowohl negative als auch positive – Auswirkungen auf bestimmte Regionen hat. De facto hat der Binnenmarkt verstärkt in einzelne Wirtschaftsbereiche eingegriffen und somit zu Niedriglohnbeschäftigungen und der Gefahr der Armut und sozialen Ausgrenzung beigetragen. Dieses wird besonders im Rahmen der Erweiterung der EU für einen partiellen Anstieg der Armut und Arbeitslosigkeit in den Beitrittsstaaten führen.

Lösungen nur im europäischen Kontext

Dennoch kann die Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung aufgrund des gemeinsamen Binnenmarktes und der global verflochtenen Wirtschaft nicht mehr einzelstaatlich gelöst werden, weshalb national ausgerichtete Konzepte zwangsläufig an der Hürde des europäischen Wirtschaftsraumes scheitern. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass

nachhaltige Konzepte nur noch in gemeinsamer Koordination gefunden werden können. Europäische Politik ist längst keine Außenpolitik mehr, zu groß sind die Verflechtungen vor allem im ökonomischen Sektor. Die positiven Beispiele, insbesondere der nordischen Staaten, zeichnen sich gerade durch ihre gegenseitige Abstimmung und einer aktiven Sozialpolitik aus. Auf der anderen Seite stehen passive Konzepte der Staaten, ausgerichtet an nationalen Interessen. Die anhaltende Arbeitslosigkeit in Deutschland und die fehlenden politischen Lösungen mögen hier nur als ein mahndendes Beispiel dienen. Zu oft hat die Vergangenheit bewiesen, dass die politischen Lösungen – wenn sie überhaupt ergriffen werden – zu kurz gedacht sind, ja sogar das soziale Konfliktpotential erhöhen statt es zu entschärfen und damit die Schere zwischen Arm und Reich noch erweitern.

Nachhaltige Sozialpolitik ist erforderlich

Nachhaltige Maßnahmen müssen eine aktive, vorbeugende Sozialpolitik umfassen, die unabhängig von rein ökonomischen Argumentationen umgesetzt werden. Kurzfristig populistisch untermauerter Sozialabbau verstößt nicht nur gegen die grundlegenden Prinzipien der Europäischen Union, sondern vergrößert die Armut und soziale Ausgrenzung vieler. Dies gilt auch insbesondere für den in vielen Staaten favorisierten Niedriglohnsektor, denn gerade in den Staaten der EU, in denen die Einkommensunterschiede relativ gering sind (z.B. Dänemark, Finnland oder Schweden) ist die Armut am geringsten. Das jetzige Aktionsprogramm der EU bietet zumindest die Chance, tatsächlich Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen. Von einer wirklich nachhaltigen Sozialpolitik und der Abkehr einer rein ökonomisch fundierten Politik ist sie aber weit entfernt. ■



Kurzinfos Umwelt

EU-Staaten verfehlen Luftreinhalteziele

Die Fristen zur Umsetzung von zwei EU-Richtlinien zur Luftverschmutzung wurden in den meisten Mitgliedstaaten nicht eingehalten. Die Richtlinien für nationale Obergrenzen (NEC) und große Verbrennungsanlagen (LCP) waren 2001 verabschiedet worden. Lediglich Frankreich setzte die LCP-Richtlinie in nationales Recht um. Die NEC-Richtlinie setzt für das Jahr 2010 ehrgeizige Ziele für den nationalen Ausstoß von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Ammoniak und flüchtigen organischen Verbindungen. Die LCP-Richtlinie soll helfen diese Zielwerte zu erreichen und gibt strikte Emissionsobergrenzen für Kraftwerke und große industrielle Heizkessel vor. Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie lief am 27. November ab.

Im Falle der NEC-Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten bereits bis zum 20. Oktober vergangenen Jahres entsprechende nationale Programme zur Umsetzung der Richtlinie anschieben. Die LCP-Richtlinie gibt vor, dass alle neu genehmigten Anlagen sich sofort an die strikteren Vorgaben halten müssen. Anlagen, die vor dem 27. November 2002 genehmigt wurden, bleiben bis zum 1. Januar 2008 von den Auflagen verschont. Die meisten Mitgliedstaaten stehen jedoch noch am Anfang ihrer Planungen zur Umsetzung der Richtlinien. Finnland und Großbritannien sind mit ihren Plänen am weitesten fortgeschritten. DNR EU-Rundschreiben, 1. 03, S. 40

Autobahn Prag-Dresden

Die EU will ein Autobahnprojekt fördern, das erhebliche negative ökologische Folgen hat. Die geplante Streckenführung der Autobahn A 17/D8 zwischen Dresden und Prag durch das östliche Erzgebirge würde in Tschechien ein potentiell Natura-2000-Gebiet und mehrere Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete zerschneiden. Die Umweltorganisation Friends of the Earth Tschechien und das Netzwerk CEE Bankwatch hatten die EU-Kommission schon mehrfach aufgerufen, das Projekt nicht zu fördern.

Die Nichtregierungsorganisationen kritisieren, das bisherige Vorgehen beim Bau der Autobahn sei sehr fragwürdig gewesen: Die tschechische Regierung habe zuerst die nicht strittigen Teile bauen lassen. Dadurch sei der Druck auf den Bau der anderen, auch der ökologisch kritischen Abschnitte erhöht und die Fertigstellung quasi unabwendbar gemacht worden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung habe keinerlei Alternativen – wie Tunnel, Umgehungen oder Schadenminimierungsmaßnahmen – in Betracht gezogen. Eine durchgeführte strategische Umweltverträglichkeits-Untersuchung (SEA) mit dem Ergebnis, dass Alternativen möglich und notwendig seien, habe die tschechische Regierung schlicht ignoriert. Auch die Europäische Investitionsbank, die über einen 400-Millionen-Förderkredit für das A17/D8-Projekt verhandelt, weigert sich weiterhin, einzelne Projekte zur Diskussion zu stellen. Friends of the Earth und CEE Bankwatch fordern nun, dass die EU dieses Projekt nicht weiter über ihren ISPA-Fonds mit rund 70 Millionen Euro fördert. Dies würde der tschechischen Regierung auch verdeutlichen,

dass in derart unzureichenden Verfahren abgewickelte Projekte nicht auf eine Unterstützung durch EU-Mittel rechnen könnten. DNR EU-Rundschreiben 2.03, S. 46

Erneut Patent auf Brustkrebs-Gen erteilt

Nach Recherchen von Greenpeace hat das Europäische Patentamt in München erneut ein Patent auf ein Gen erteilt, das bei der Entstehung und Diagnose von Brustkrebs eine zentrale Rolle spielt. Die US-amerikanische Firma Myriad erhielt mit dem Patent EP0785216 am 8. Januar ein exklusives Nutzungsrecht für das „Brustkrebsgen 2“ (BRCA2). Damit hält die US-Firma in Europa bereits drei Patente auf die genetische Veranlagung für Brustkrebs. Das Patentamt betreibe damit „den systematischen Ausverkauf menschlichen Lebens“, kritisierte Christoph Then, Patentexperte von Greenpeace. Gegen den erklärten Willen von Patientinnen, Krankenkassen, Ärzten, des Europarates und des Europäischen Parlamentes eigneten sich Genter-Konzerne das menschliche Erbgut an. Das Europäische Patentamt habe mit der Patentvergabe erneut bewiesen, dass ihm „alle ethischen und wissenschaftlichen Bedenken egal“ seien.

Myriad besteht darauf, alle Proben im eigenen Labor in den USA zu untersuchen. Tests auf Brustkrebs werden dadurch um ein Vielfaches teurer. Die UNESCO befürchtet außerdem, dass sich Myriad durch den Zugriff auf die Blutproben eine weitgehende Monopolstellung in der gesamten Brustkrebsforschung verschaffen kann. Das Europäische Patentamt beruft sich bei seinen Patenterteilungen auf die EU-Richtlinie 98/44, die jedoch bisher nur wenige Mitgliedstaaten umgesetzt haben. Das EU-Parlament, das diese Richtlinie ursprünglich verabschiedet hatte, lehnte im November 2002 die Patentierung menschlicher Gene grundsätzlich ab. Das Europäische Patentamt hat bereits über 1000 Patente auf menschliche Gene erteilt. EU-DNR-Rundschreiben, 2/03, S. 20.

EU will Biobauern benachteiligen

In der Theorie ist das EU-Konzept für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) klar. Jeder Bauer soll frei wählen können, ob er GVO einsetzt oder nicht und ob er herkömmlich oder biologisch produziert. Auch die Konsumenten sollen die Wahl haben, ob sie GVO-Produkte kaufen wollen oder nicht. Um das sicherzustellen, hat die EU Vorschriften über Kennzeichnung und Nachverfolgbarkeit von GVO in Lebens- und Futtermitteln entwickelt. Nach einer Einigung auf diese Grundsätze wollen die EU-Staaten das faktische Moratorium zur Freisetzung von GVO aufheben. Gemäss Ratsbeschluss müssen Lebens- und Futtermittel mit einem GVO-Anteil von 0,9 Prozent als solche deklariert werden. Für Saatgut will die Kommission demnächst Schwellenwerte vorschlagen, die je nach Sorte zwischen 0,3 und 0,7 Prozent liegen.

Für die biologische Landwirtschaft, die in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich verbreitet ist, gibt es keine Regelung auf EU-Ebene. Biobauern wollen prinzipiell auf jeden GVO-Einsatz verzichten, und sie akzeptieren die Schwellen-



werte nicht. Weil sich die landwirtschaftliche Produktion in der Natur und nicht in sterilen Labors abspielt, birgt das Nebeneinander von GVO-Einsatz und Biolandwirtschaft eine grosse Vermischungsgefahr. Wegen Pollenflug, unfreiwilligen Auskreuzungen sowie Vermischung bei Transport und Verarbeitung können die Futter- und Lebensmittel nur mit hohem Aufwand GVO-frei oder unter den Schwellenwerten gehalten werden. Eine Studie der Kommission schätzte, dass die Kosten für den Anbau von Raps um 10 bis 40 Prozent und bei Kartoffeln und Mais um rund neun Prozent steigen könnten. In den USA und Kanada läuft bereits eine Reihe von Prozessen gegen Landwirte, auf deren Feldern gentechnisch veränderte Pflanzen wuchsen, obwohl sie diese niemals ausgesät hatten.

Mit vorgeschriebenen Grenzabständen zwischen den Feldern, Pufferzonen, Kontrolle der Auskreuzungen und Überwachungsmechanismen während Ernte, Lagerung, Transport und Verarbeitung kann die Verschmutzungsgefahr eingegrenzt werden. Weil „GVO-frei“ ein wirtschaftliches Argument sei, will EU-Agrarkoinmissar Franz Fischler diese Kosten den einzelnen Bauern sowie den Saatgutproduzenten aufbürden, die einen Vorteil aus der speziellen Kultivierungsart ziehen – im Klartext also den Biobauern, die auf GVO verzichten und deshalb höhere Preise verlangen können. Mit seinen in

einem Arbeitspapier der Kommission gemachten Vorschlägen stiess Fischler auf Widerstand. Die Biobauern finden es ungerecht, dass sie wegen des GVO-Einsatzes von anderen Produzenten einen höheren Aufwand haben. Die deutsche Agrarministerin Renate Künast hatte vorgeschlagen, dass bestimmte Gebiete als gentechnikfrei erklärt werden, was Fischler mit Hinweis auf die Wahlfreiheit der Bauern ablehnt. Auch Italien, das neben Österreich innerhalb der EU den höchsten Anteil an biologisch bewirtschafteten Flächen hat, forderte schärfere Richtlinien für die Koexistenz der verschiedenen Landwirtschaftsmodelle.

Ein weiterer Streit bahnt sich um die Schwellenwerte für Saatgut an. Laut der deutschen «Zukunftsstiftung Landwirtschaft» bedeuten die Kommissionsvorschläge eine «Zwangseinführung der Gentechnik durch die Hintertür». Deklariert werden müsste nur, wenn der GVO-Anteil je nach Pflanze 0,3, 0,5 oder 0,7 Prozent übersteigt. In der Praxis bedeute diese Vorschrift, dass Bauern nicht mehr wüssten, ob ihr Saatgut GVO enthält oder nicht. Die Stiftung befürchtet innert kurzer Zeit eine flächendeckende gentechnische Verschmutzung, zunächst bei Mais und Raps, später auch bei Kartoffeln, Rüben und Tomaten. Basler Zeitung, 6.3.03.

Kurzinfos Soziales

Mehr Tempo bei der EU – Bahnliberalisierung

EU-Verkehrsminister sind Ende März 03 Anträgen der EU-Kommission gefolgt und haben sich gegen den Widerstand von Frankreich, Belgien und Luxemburg für eine beschleunigte Marktöffnung im Schienenfrachtdienst ausgesprochen. Nach den Mitte März dieses Jahres in Kraft getretenen Rechtsvorschriften der EU kann jedes lizenzierte Bahnunternehmen ab sofort Güter auf dem grenzüberschreitenden transeuropäischen Netz transportieren. Dieses umfasst rund 50 000 Kilometer und schliesst die Haupttrouten und wichtigsten Zubringerstrecken ein. Der Ministerrat entschied, die bereits vorgesehene Öffnung des gesamten Schienennetzes um zwei Jahre auf den 1. Januar 2006 vorzuziehen.

Ab 2008 müssen die Mitgliedstaaten den Zugang zu ihrer Bahninfrastruktur für den Güterverkehr völlig öffnen. Auswärtige Anbieter haben dann nicht nur freie Fahrt beim grenzüberschreitenden Frachtverkehr, sondern sie können auch innerhalb von EU-Mitgliedstaaten operieren, in denen sie selber nicht ansässig sind (Kabotage). Flankiert wird diese beschleunigte und ausgeweitete Liberalisierung von Massnahmen zur Harmonisierung der Bahntechnik, der Sicherheitsvorschriften sowie der Ausbildung von Lokomotivführern. Das Europäische Parlament, das in diesem Geschäft mitentscheidet, will auch den Personenverkehr liberalisieren. Über dieses Thema sprachen die Minister nicht. Die Kommission überlege sich aber, noch im Verlauf dieses Jahres einen separaten Richtlinienvorschlag vorzulegen, erklärte der Sprecher der Verkehrskommissarin de Palacio am Rande der Ratstagung. NZZ., 29./30. 3. 03, S. 64

Ausländer und Ausländer im Ausländerrecht

Das Freizügigkeitsabkommen mit der EU erleichtert nicht nur (gegenseitige) die Einwanderung, sondern verbessert auch die Rechtsstellung der Betroffenen. Dadurch entstehen Ungleichheiten gegenüber den anderen Ausländern. Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) hat dies hart kritisiert. Das seit einem Jahr in Kraft stehende Abkommen mit der Europäischen Union über die Personenfreizügigkeit ersetzt für Angehörige von 15 Staaten oder rund 60 Prozent der Ausländer in der Schweiz die sonstigen ausländerrechtlichen Bestimmungen von Gesetz und Verordnung, so dass im Recht zwei grosse Personenkategorien bestehen. Für EU-Gehörige fallen die Beschränkungen sukzessive dahin, während für Personen aus anderen Staaten nicht nur Höchstzahlen (Kontingente), sondern auch Kriterien wie eine gute Qualifikation gelten. Nach Ansicht der EKR liegen Diskriminierungen vor, die weder mit dem Gleichbehandlungsgebot der Bundesverfassung noch mit einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts zu vereinbaren sind – angeführt werden die Uno-Menschenrechtspakete, die Europäische Menschenrechtskonvention und mehrere spezifische Konventionen. Das Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (Imes) bestreitet dies. Die unterschiedliche Behandlung beruhe auf sachlichen Grundlagen, sei daher zulässig und entspreche auch der Praxis in der Europäischen Union. In einer Stellungnahme beruft sich das Imes auf mehrere Staatsrechtslehrer, namentlich Daniel Thürer und Michel Hottelier, die sich in der Nationalratskommission zum Entwurf des neuen Ausländergesetzes äusserten. Unabhängig von der Grundrechtsfrage ist zu bedenken, ob und wie sich



SP-Volksbegehren und Mehrwertsteuer

Bundesrat Pascal Couchepin bezeichnete die Gesundheitsinitiative der SP als politisches Fossil. Sie stamme aus der Zeit, als ein Beitritt zur Europäischen Union noch in absehbarer Reichweite lag. Damals hätten die Sozialdemokraten die Initiative gestartet, um bei einem allfälligen EU-Beitritt die erforderliche Erhöhung der Mehrwertsteuer voranzunehmen. NZZ. 16. 2. 03, S. 14

das Neben-einander zweier Ausländerregelungen auf die Integration in einem weiten Sinn auswirkt. Für die Antirassismuskommision steht fest, dass sich nicht nur die Betroffenen benachteiligt fühlen, sondern dass sich die ausländische Bevölkerung auch in der Wahrnehmung der Eingesessenen „zweiteile“ und das Klima daher leide.

Durch die Bilateralen Verträge I entstehen aber auch Benachteiligungen von Schweizern gegenüber EU-Ausländern. Schweizerinnen und Schweizer, die mit einer Nicht-EU-Ausländerin oder einem Nicht-EU-Ausländer verheiratet sind, sind beim Familiennachzug schlechter gestellt als EU-Angehörige in der gleichen Situation. Das neue Ausländergesetz soll diese Diskriminierung abschwächen – ohne ihn aufzuheben: um „Missbräuchen“ zu begegnen wird die Bedingung gestellt, dass die Familienangehörigen zusammen wohnen. NZZ. 28. 5. 03, S. 15

Start der EU-Fingerabdruck-Datenbank

Die EU nahm am 15. Januar 03 das System Eurodac zur Identifizierung von Fingerabdrücken in Betrieb. Die Mitgliedstaaten müssen fortan diese biometrischen Daten von allen Personen ab 14 Jahren erfassen, die einen Asylantrag stellen oder beim „illegalen“ Grenzübergang aufgegriffen werden. Die Fingerabdrücke werden anschliessend zur Speicherung in die von der EU-Kommission verwaltete zentrale Datenbank weitergeleitet. Dem System angeschlossen sind auch Norwegen und Island. Die Schweiz erhält ebenfalls Zugang, sofern sie sich mit der EU über den angestrebten Beitritt zu den Schengen-Dublin-Abkommen einigen kann.

Mit diesem technischen Hilfsmittel soll das ins Gemeinschaftsrecht übernommene Dublin-Erstasylabkommen wirksamer angewendet werden können. Jährlich werden in der EU rund 400000 Asylanträge gestellt. Für die Prüfung des Verfahrens ist gemäss „Dublin“ grundsätzlich jener Mitgliedstaat zuständig, der als erster die Einreise des Gesuchstellers – bewusst oder ungewollt – ermöglicht hat. Diese Verantwortlichkeit bleibt auch nach dem Weiterzug des Asylsuchenden in ein anderes EU-Land, weshalb „Dublin“ eine Rückübernahmepflicht des Erstasyllandes vorsieht. Dieses System funktioniert aber erst, wenn überprüft werden kann, wo ein Gesuchsteller EU-Gebiet betreten und ob er bereits einen Asylantrag gestellt hat. Die Kommission schätzt den Anteil von Mehrfachgesuchen auf 10 bis 20 Prozent sämtlicher Asylanträge in der EU.

Künftig können die Asylbehörden in den Mitgliedstaaten die von ihnen abgenommenen Fingerabdrücke mit den in der Zentraleinheit gespeicherten Daten abgleichen und innert

Jubiläum - 10 Jahre

Das Europa-Magazin erscheint seit 10 Jahren. Da gilt es etwas zu feiern. Zwar denkt man sich manchmal, es gebe vielleicht wichtigere politische Inhalte als der Einsatz gegen die Integration der Schweiz in das undemokratische Gebilde EU – z.B. Entwicklungs-, Friedens- und Umweltpolitik. Eine konsequent EU-kritische Haltung muss allerdings strategischer Teil solcher Politiken sein.

Um Perspektiven der Welt, der EU und der Schweiz zu diskutieren und um es auch etwas gemütlich zu haben, laden wir für den Samstag, 4. Oktober 03 (Nachmittag und Abend) auf ein Fest ein. Die Zusendung der Detailangaben erfolgt auf Anmeldung bei der Redaktion. Vorgängig zum Fest findet eine allen offene Vorstandssitzung des *Forums für direkte Demokratie* statt.

Minuten erfahren, ob die betroffene Person in einem anderen EU-Land bereits erfasst ist. Die anonymisierten Eurodac-Daten dürfen offiziell „nur“ für Asylverfahren und nicht als Instrument für polizeiliche Untersuchungen verwendet werden. Eine unabhängige Behörde soll die rechtskonforme Anwendung überwachen. Da die Eurodac-Datensammlung bei null beginnt, wird sich der „Nutzen“ (NZZ-Jargon) des mit einem Aufwand von 6.5 Millionen Euro eingerichteten Systems erst später zeigen. Die Kommissionsdienste warnen vor der Erwartung, dank Eurodac auch die Zahl der Gesuche und vor allem die „illegale Zuwanderung“ eindämmen zu können.

Wer „illegal“ und ohne Dokumente einreist, kann, falls in Eurodac bereits verzeichnet, zwar in das EU-Land der Erstregistrierung zurückgeschickt, aber in der Regel nicht aus dem EU-Gebiet gewiesen werden. NZZ. 15.1.03, S. 2

Quellen der Kurzinfos

Die Kurzinfos stellen freie Bearbeitungen der Quellentexte dar und brauchen deren Stossrichtung nicht wiederzugeben. Werden Sätze vollständig verwendet, wird dies nicht eigens vermerkt.

NZZ: Neue Zürcher Zeitung, Zürich, Falkenstr. 11, CH-8021 Zürich

EU-Rundschreiben: EU-Koordinationsstelle des Deutschen Naturschutzring (DNR), c/o Grünes Haus, Prenzlauer Allee 230 D-10405 Berlin

EU-Magazin: Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Forum pour la démocratie directe
social, écologique et critique à l'égard de l'Union Européenne

EUROPA-MAGAZIN

für dezentrale politische Strukturen in Europa
FÜR DIREKTE DEMOKRATIE
für aktive Menschenrechts- und Minderheitenpolitik
gegen die Schaffung einer WESTeuropäischen Grossmacht
für das Europa der Demokratien, gegen das Europa der Nationen
FÜR UMWELTSCHUTZ
FÜR EINE GLOBALE AUSGEWOGENE ENTWICKLUNG
gegen die 2/3-Gesellschaft
GEGEN DIE NEOLIBERALE DAMPFWALZE
FÜR KOOPERATION STATT ZENTRALISATION



- Schicken Sie mir das EUROPA-MAGAZIN zur Ansicht
- Ich möchte beim Forum (bei Gelegenheit) mitpolitisieren.
- Ich möchte das EUROPA-MAGAZIN abonnieren (4 x jährlich 30.– Franken)
- Ich möchte Mitglied des Forums werden und zahle den Mitgliederbeitrag von Fr. 50.– (30.– für wenig verdienende) (Inklusive Abonnement EUROPA-MAGAZIN).

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Einsenden an: Forum für direkte Demokratie, Postfach, 8048 Zürich (Telefon (0041) 031-7312914; Fax: 031 7312913; PC: 30-17465-5) Wenn Sie das EUROPA-MAGAZIN abonnieren oder Mitglied des Forums werden wollen, verwenden Sie am besten gleich den beiliegenden Einzahlungsschein. Die Einsendung dieses Talons erübrigt sich.

Redaktionsadresse:

EUROPA-
MAGAZIN

Postfach
8048 Zürich
Tel. 031 - 731 29 14
Fax: 031 - 731 29 13



<http://www.europa-magazin.ch>

Impressum

Herausgeber:
Forum für direkte Demokratie
EU-kritisch, ökologisch, sozial

Redaktion:
Paul Ruppen (pr)

Lektorat:
Annette Jungen, Maro Schnyder, Christian Thomas, Seraina Seyffer, Peter Christ, Gérard Devanthery

Logos und Büchersterne: Josef Loretan

Entwicklung und Konzeption der Website:
Chris Zumbrunn Ventures, CH-2610 Mont-Soleil

Redaktionsadresse:
EUROPA-MAGAZIN, Postfach,
8048 Zürich, Tel. 031 - 731 29 14
Fax: 031 - 731 29 13
<http://www.europa-magazin.ch>
E-Mail: forum@europa-magazin.ch

Druck: S&Z Print AG, 3902 Brig-Glis
Auflage: 2 600
Erscheinungsweise: 2 mal jährlich
Jahrgang 11, Nr. 38, Juni 2003
Abonnement: Fr. 30.-, DM 40.-

Redaktionsschluss: 30. September 2003

AZB 8048 Zürich
PP Journal
CH-8048 Zürich